Stadt Hilden

N i e d e r s c h r i f t

über die 40. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, 17.06.2020 um 17:00 Uhr, in der Aula des Helmholtz-Gymnasiums (Am Holterhöfchen 30 in 40724 Hilden)

Anwesend waren:

Vorsitz		
Frau Birgit Alkenings	Stadt Hilden	
Ratsmitglieder		
Frau Anabela Barata	SPD	
Herr Manfred Böhm	SPD	
Herr Christoph Bosbach	SPD	
Herr Torsten Brehmer	SPD	
Herr Kevin Buchner	SPD	
Herr Klaus Dupke	SPD	
Frau Dagmar Hebestreit	SPD	
Herr Steffen Kirchhoff	SPD	Bis einschließlich TOP 6.1 anwesend
Herr Hans-Werner Schneller	SPD	Bis einschließlich TOP 16 anwesend
Herr Jürgen Scholz	SPD	
Herr Dominik Stöter	SPD	
Frau Anne Kathrin Stroth	SPD	
Herr Carsten Wannhof	SPD	
Herr Hans-Jürgen Weber	SPD	
Herr Kurt Wellmann	SPD	
Frau Marion Buschmann	CDU	
Herr Michael Deprez	CDU	
Herr Martin Falke	CDU	
Herr Fred Harry Frenzel	CDU	
Herr Christian Gartmann	CDU	
Herr Peter Groß	CDU	
Herr Thomas Grünendahl	CDU	
Frau Sabine Kittel	CDU	
Frau Claudia Schlottmann	CDU	
Herr Rainer Schlottmann	CDU	
Herr Norbert Schreier	CDU	
Herr Michael Wegmann	CDU	
Herr Arif Yilmaz	CDU	
Herr Reinhard Zenker	CDU	
Herr Klaus-Dieter Bartel	Bündnis 90/Die Grünen	
Frau Marianne Münnich	Bündnis 90/Die Grünen	
Herr Hartmut Toska	Bündnis 90/Die Grünen	
Herr Rudolf Bergner	Allianz für Hilden	
Herr Rudolf Joseph	FDP	
Herr Thomas Remih	FDP	
Frau Martina Reuter	FDP	
Frau Claudia Beier	BÜRGERAKTION	

Herr Ludger Reffgen	BÜRGERAKTION	
Herr Prof. Dr. Ralf Bommermann	AfD	
Herr Bernd Hoppe		Bis einschließlich TOP 8.1 anwesend

Von der Verwaltung

Herr Beigeordneter Sönke Eichner	Stadt Hilden
Herr Beigeordneter Peter Stuhlträger	Stadt Hilden
Frau Kämmerin Anja Franke	Stadt Hilden
Herr Roland Becker	Stadt Hilden
Frau Geri Schwenger	Stadt Hilden
Herr Torsten Schlüter	Stadt Hilden

Abwesende Ratsmitglieder

Herr Friedhelm Burchartz	Allianz für Hilden
Frau Sandra Kollender	SPD
Herr Christopher Monheimius	CDU
Frau Susanne Vogel	Bündnis 90/Die Grünen

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Einführung und Verpflichtung des neuen Ratsmitgliedes Herrn Rudolf Bergner als Nachfolger für Herrn Claus Munsch

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

1 Befangenheitserklärungen

2 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht

3 Anregungen und Beschwerden

3.1 Anregung § 24 GO: Zügigkeit der Grundschulen für das Schuljahr 2021/22 unter Berücksichtigung des kommunalen Klassenrichtwertes
WP 14-20 SV 51/295

3.2 Anregung gem. § 24 GO NRW;
hier: Antrag auf eine kommunalabgabenrechtliche Zusage der Stadt zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen
WP 14-20 SV 60/061/3

3.3 "Hilden macht's einfach" - Klima-Messe;
Bürgerantrag nach §24 GO NRW
WP 14-20 SV 61/271

4 Allgemeine Ratsangelegenheiten

4.1 Beschlusskontrolle der Beschlüsse des Rates der Stadt Hilden, Stand Mai 2020
WP 14-20 SV 01/141

4.2 Sichere Häfen - Beschluss zu den Anträgen im Kreistag
WP 14-20 SV BM/004

4.3 Corona in Hilden

Einrichtung eines runden Tisches "Corona-Hilfe"
4.3.1 **WP 14-20 SV 01/166**

Städtisches Hilfsprogramm; Antrag der FDP-Fraktion
4.3.2 **WP 14-20 SV 01/168**

4.4 Einrichtung einer Haushaltskonsolidierungskommission
WP 14-20 SV 01/167

5 Angelegenheiten des Sozialausschusses

5.1 Neufassung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Hilden
WP 14-20 SV 50/189/2

6 Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses

6.1 Trägerwechsel ev. Kindertageseinrichtungen in Hilden - Neuer Träger Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann
WP 14-20 SV 51/288

6.2 2. Änderung der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. § 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe) der Stadt Hilden
WP 14-20 SV 51/299

6.3 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden vom 17.12.2015
WP 14-20 SV 51/300

6.4 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege vom 25.06.2015
WP 14-20 SV 51/301

6.5 Zuschussgewährung für das DRK Müttercafé
WP 14-20 SV 51/305/1

7 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

7.1 Anpassung der "Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer im Bereich des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden" von 2017 (Werbeanlagensatzung II) an neues Landesrecht;
1. Nachtragssatzung
WP 14-20 SV 61/277

7.2 Anpassung der "Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer zum Schutz der Gestalt der Mittelstraße und ihrer Seitenstraßen" von 2003 (Werbeanlagensatzung I) an neues Landesrecht;
1. Nachtragssatzung
WP 14-20 SV 61/276

8 Anträge

8.1 Antrag der CDU-Fraktion - Anpassung der Vergabewertgrenzen
WP 14-20 SV 20/140

8.2 Antrag der CDU-Fraktion: Intensivierung europäischer Maßnahmen
WP 14-20 SV 01/159

8.3 Antrag der Ratsfraktion Bürgeraktion "Einrichtung eines Corona-Sozialfonds"
WP 14-20 SV III/019

8.4 Antrag Allianz für Hilden: Erstellung eines nutzerfreundlichen Online-Formulars zur Meldung (Anzeige) von Falschparkern im ruhenden Verkehr
WP 14-20 SV 32/035

8.5 Antrag der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hilden auf Nichterhebung von Sondernutzungsgebühren für außengastronomische Bewirtungsflächen bis zum 31.12.2020
WP 14-20 SV 32/034

8.6 Antrag der Ratsfraktion Bündnis90/Grüne "Flüchtlingsunterkünfte mit WLAN ausstatten"
WP 14-20 SV III/020

9 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

9.1 Nichterhebung bzw. Erstattung von Sondernutzungsgebühren während coronabedingter Betriebsuntersagungen
WP 14-20 SV 32/036

9.2 Coronabedingte Aussetzung der Elternbeiträge für Betreuung und Verpflegung (Kita/OGS/VGS//VGS+) von Kindern im Zuge von COVID-19 für die Monate April, Mai, Juni und Juli 2020
WP 14-20 SV 51/323/1

9.3 Überplanmäßige Mittelbereitstellung Festwert Straßenbeleuchtung
WP 14-20 SV 20/141

9.4 3. Nachtragssatzung vom ...zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hilden (Straßenbaubeitragssatzung) vom 30.06.2005
WP 14-20 SV 60/070

9.5 Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven Auszahlungen für die Zeit vom 01.11.2019 bis 31.12.2019
WP 14-20 SV 20/133

9.6 Statusbericht Haushaltsbewirtschaftung 2020
WP 14-20 SV 20/144

9.7 Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2019
WP 14-20 SV 20/145

10 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

10.1 Mobilitätskonzept für Hilden: Vergabematrix, Ausschreibung des Ingenieurauftrags

11 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

11.1 Antrag der FDP: Sonderzahlung an die Mitarbeiter anlässlich Corona-Krise

11.2 Antrag der CDU: Obstbaumwiese an der Hofstraße

11.3 Antrag der CDU: Park-App

11.4 Anfrage der CDU: Sachstand Medienkonzept

11.5 Anfrage der CDU: Spätleerung Hildener Briefkästen

Eröffnung der Sitzung

Die Vorsitzende, Bürgermeisterin Birgit Alkenings, eröffnete die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gremiums, die Vertreter der Presse und die erschienenen Zuhörer. Sie stellte fest, dass die Unterlagen form- und fristgerecht zugegangen sind.

Einführung und Verpflichtung des neuen Ratsmitgliedes Herrn Rudolf Bergner als Nachfolger für Herrn Claus Munsch

Bürgermeisterin Birgit Alkenings bat Herrn Rudolf Bergner zu sich und verpflichtete ihn mit den Worten:

"Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde."

Während der Verpflichtung hatten sich die Anwesenden von ihren Plätzen erhoben.

Änderungen zur Tagesordnung

Auf Antrag von Rm Reffgen/ BA werden die Tagesordnungspunkte 8.5 und 9.1 zusammen beraten.

Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde meldete sich niemand.

1 Befangenheitserklärungen

Rm Dupke/ SPD erklärte sich zu TOP 5.1 für befangen.

2 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht

Bezüglich der CO-Pipeline der Fa. Covestro lagen keine neuen Informationen vor.

3 Anregungen und Beschwerden

3.1	Anregung § 24 GO: Zügigkeit der Grundschulen für das Schuljahr 2021/22 unter Berücksichtigung des kommunalen Klassenrichtwertes	WP 14-20 SV 51/295

Rm Reffgen/ BA begrüßte den modifizierten Antrag. Es sei gut, dass dieser Antrag mit einem Jahr Vorlauf gestellt worden sei. In der Vergangenheit sei dies zu spät erfolgt, so dass die Verwaltung nicht mehr habe handeln können.

Rm Remih/ FDP bestätigte, dass das Ansinnen des Antrags auch die Intention des Arbeitskreises gewesen sei. Durch Nachsteuerung in Bezug auf alle Schulen ermögliche dies, die Zügigkeit zu erhöhen und dann auch die Hygienestandards einzuhalten.

Rm C. Schlottmann/ CDU ergänzte, dass mit dem Schulentwicklungsplan (SEP) beabsichtigt wurde, flexibel reagieren zu können.

Rm Bosbach/ SPD merkte an, dass die Raumplanung und wohl auch die Anzahl der vorhandenen Lehrer keine weitere Eingangsklasse zulassen.

Rm Münnich/ Bündnis 90/Die Grünen betonte, dass der SEP eine langfristige Planung ermöglichen sollte und eben nicht jährlich nachgesteuert werden müsse. Die jetzigen Anmeldezahlen hätten einen Puffer für weitere katholische Kinder. Daher müsse im aktuellen Schuljahr nicht nachgesteuert werden. Zur flexibleren Raumplanung gab sie zu bedenken, dass die Schülerzahlen in jeder Schule schwanken und nicht ständig nachjustiert werden könne.

Rm Bommermann/ fraktionslos kritisierte, dass das Beantragte die aktuelle Beschlusslage sei und er das Ziel nicht erkennen könne.

Rm C. Schlottmann/CDU erklärte den Sinn: Die Schule habe sich für das Schuljahr 2021/22 gemeldet. Das Ziel des SEP sei, dass Klassen durchmischt werden. Der Antrag mache darauf aufmerksam, dass diese Durchmischung nicht mehr gegeben sei. Es gehe darum, die Dreizügigkeit für dieses eine Schuljahr möglich zu machen, nicht darüber hinaus. Es heiße nicht, dass die Dreizügigkeit wirklich zustande komme.

Schuldezernent Eichner wies darauf hin, dass der SEP langfristige Sicherheit für alle Schulstandorte geben solle. Die Zahlen werden im Vorfeld betrachtet und richten sich nach den angemeldeten, katholischen Kindern. Dies sei in den letzten zwei Jahren gut gelungen. Die Zusage, sich jedes Jahr zusammen zu setzten und flexibel zu reagieren, bestehe weiterhin.

Bürgermeisterin Alkenings begründete die Ablehnung der Anregung durch sie damit, dass die Betrachtung einer einzelnen Schule die anderen Schulen benachteilige. Der SEP sehe eine Gesamtbetrachtung vor. Die Schulen melden ihren jeweiligen Bedarf an und das Land NRW weise die Lehrerstellen zu.

Geänderter Antragstext für Rat am 17.06.2020:

Wir beantragen unter Berücksichtigung des kommunalen Klassenrichtwertes der Stadt Hilden eine Festlegung der Zügigkeit der Astrid Lindgren Schule Hilden für das Schuljahr 2021/22 auf 2 bis 3 Eingangsklassen, um eine flexible Gestaltung der Eingangsklassen an der ALS unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anmeldezahlen zu ermöglichen (sogenanntes „Nachsteuern“/ vgl. SEP). Die generelle Zweizügigkeit der Schule soll damit nicht in Frage gestellt werden. Sollte die Schule jedoch im Schuljahr 2021/22 mit den Anmeldungen von wohnortnahen katholischen Schülern die Kapazitätsgrenze von zwei Eingangsklassen überschreiten, wird ihr die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen einer Überhangklasse eine dritte Eingangsklasse zu bilden.

Abstimmungsergebnis:
Mehrheitlich abgelehnt gegen 20 Ja-Stimmen von CDU, FDP, BA und Rm Hoppe/ fraktionslos

3.2	Anregung gem. § 24 GO NRW; hier: Antrag auf eine kommunalabgabenrechtliche Zusage der Stadt zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen	WP 14-20 SV 60/061/3

Rm Reffgen/ BA merkte an, dass die Antragspunkte 1, 2 und 3 mittlerweile überholt seien, weil sie davon ausgehen, dass das Beratungsverfahren noch nicht abgeschlossen sei. Punkt 4 setze die Verwaltung ohnehin um.

Antragstext:

Antrag auf eine kommunalabgabenrechtliche Zusage der Stadt zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen

Sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates,

hiermit stelle ich den Antrag auf folgende kommunalabgabenrechtliche Zusage der Stadt:

1. Ein Widerspruch gegen ergangene Bescheide zur Rechtswahrung ist nicht erforderlich. In den Fällen bereits eingelegter Widersprüche wird die Stadt keine ablehnende Entscheidung treffen, sondern diese bis zur Entscheidung des Landtages offen lassen.

2. Bis zur Entscheidung des Landtages über die Novellierung des Straßenbaubeitragsrechtes ist eine Zwangsvollstreckung der Beitragsbescheide aufgeschoben, d.h. die Zwangsvollstreckung unterbleibt vorläufig.

3. Ein Zweitbescheid ergeht, wenn der Landtag den Straßenbaubeitrag rückwirkend abschafft, oder ein Zweitbescheid ergeht insoweit, als das gegenwärtige Straßenbaubeitragsrecht rückwirkend zugunsten der Beitragspflichtigen abgeändert wird.

4. Ändert sich das Straßenbaubeitragsrecht nicht, setzt die Stadt nach billigem Ermessen die Fälligkeit der Beitragsforderungen fest.

Diese Regelung steht mit § 23 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW, § 12 Abs. 1 Nr. 5a KAG und §§ 225 ff. AO in Einklang.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig abgelehnt

3.3	"Hilden macht's einfach" - Klima-Messe; Bürgerantrag nach §24 GO NRW	WP 14-20 SV 61/271

Rm Joseph/ FDP äußerte sich zustimmend, auch wenn eine Messe wegen der Corona-Pandemie aktuell schwierig durchzuführen sei.

Rm Bartel/ Bündnis 90/Die Grünen schlug eine Umsetzung in 2021 vor.

Rm Wannhoff/ SPD erklärte, dass seine Fraktion eine Umsetzung im laufenden Doppelhaushaltsjahr 2020/2021 wegen der Corona-Pandemie nicht für möglich halte. Grundsätzlich sei die Idee gut und eventuell in 2022 umsetzbar.

Antragstext:

Damit die Energiewende gelingt, müssen möglichst bald möglichst viele mitmachen.
Ich glaube auch, dass einige schon etwas tun wollen, aber ihnen der Anstoß fehlt.

Ein solcher Anstoß könnte in Hilden organisiert werden mit einer "Messe" auf der Mittelstraße zum Thema: „Wie kann der einzelne Hildener seinen/ihren CO2 - Fußabdruck konkret senken?“ (das Motto kann sicherlich noch griffiger formuliert werden, z.B.: „Hilden macht’s einfach“ o.ä.)

Ausstellen könnten:
- Energieberater, Stadtwerke, Ökostromanbieter,
- Vorstellung der gelungenen Energiewende an Beispielen wie z.B Gemeinde Saerbeck, Rhein Hunsrück-Kreis, Schönau
- Handwerksbetriebe (Solarteure, Elektriker für z. B. LED Lampen-Umrüstung, Installateure für z.B. Wärmepumpen, Handwerker mit Lösungen für Wärmedämmung etc.),
- Reisebüros (mit CO2 neutralen Reiseangeboten ohne Kreuzfahrt, Flugzeug)
- Autohäuser mit E-Autos

- „Elektromobilität NRW“ informiert (https://www.elektromobilitaet.nrw)
- Fahrradläden mit Angeboten (um besser mit dem Rad zur Arbeit, bzw. mit dem Rad zum Einkauf bzw. mit dem Rad zum Kindergarten zu kommen, Anhänger, E-Räder, etc.)
- zu essen gäbe es ausschließlich vegetarisches Essen mit neu kennenzulernenden Rezepten und Lebensmittel aus der Umgebung
- Rheinbahn informiert über deren Zukunftsideen,
- Mitfahrzentralen, carsharing, ...
- .... usw.

Abstimmungsergebnis:
Mehrheitlich abgelehnt gegen 8 Ja-Stimmen von Bündnis 90/Die Grünen, FDP und BA

4 Allgemeine Ratsangelegenheiten

4.1 Beschlusskontrolle der Beschlüsse des Rates der Stadt Hilden, Stand Mai 2020 — WP 14-20 SV 01/141

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nahm den nachfolgenden Sachstand zur Beschlusskontrolle seines eigenen Gremiums zur Kenntnis:

	Sitzungsvorlage aus Ratssitzung am	Beschluss/ Auftrag	Umsetzungsstand
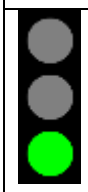	WP 14-20 SV 32/031/1 Antrag der BA: Fahrzeugverkehr in der Innenstadt (Fußgängerzone) am 11.12.2019	Der Rat hat beschlossen, die Ladezeiten in der Fußgängerzone, beginnend ab dem 01. Januar 2020, wie folgt zu erweitern: Mo. bis Fr. alt: 06.00 Uhr bis 10.00 Uhr neu: 06.00 Uhr bis 11.00 Uhr (Die Ladezeiten von 18.30 Uhr bis 20.00 Uhr bleiben unverändert) Sa. alt: 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr neu: 06.00 Uhr bis 10.00 Uhr	Die Beschilderungen wurden entsprechend angepasst am 14.01.2020.
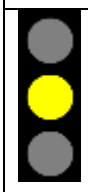	WP 14-20 SV 32/031/1 Antrag der BA: Fahrzeugverkehr in der Innenstadt (Fußgängerzone) am 11.12.2019	Der Rat hat beschlossen: Es werden drei Ladezonen im Bereich Klotzstraße (im Einmündungsbereich Mittelstraße), Warrington-Platz (vor dem Zugang zur Fußgängerzone) und Bismarckstraße (nördlich und südlich der Einmündung Kurt-Kappel-Straße) eingerichtet.	Nicht zuletzt auch durch die „Corona-Situation“ ist es hier (sowohl bei Amt 66 und Amt 68 als auch den Schilderherstellern) zu Verzögerungen kommen. Nach Rücksprache mit der Schilderfirma kann die Lieferung nun in der 23. KW erfolgen. In Abhängigkeit der Personalsitua-

		Die Standorte Mühlenstraße, Robert-Gies-Straße, Gabelung und Heiligenstraße werden geprüft, ob sie für die Einrichtung von Ladezonen geeignet sind. Die Verwaltung erstellt 1 Jahr nach Einrichtung der Ladezonen einen Erfahrungsbericht.	tion von Amt 68, können die entsprechenden Beschilderungen (für die Lieferzonen im Bereich Klotzstraße, Warrington-Platz und Bismarckstraße) dann zeitnah errichtet werden. Die Prüfung der anderen angedachten Standorte (Mühlenstraße, Robert-Gies-Straße, Gabelung und Heiligenstraße) hat zu keinem positiven Ergebnis geführt. Die Verwaltung erstellt 1 Jahr nach Einrichtung der Ladezonen einen Erfahrungsbericht.

4.2 Sichere Häfen - Beschluss zu den Anträgen im Kreistag WP 14-20 SV BM/004

Bürgermeisterin Alkenings erläuterte, dass dieser Tagesordnungspunkt zur Beratung gestellt werde, weil der Landrat in der Bürgermeisterkonferenz um eine Meinungsäußerung der kreisangehörigen Städte gebeten habe. Für die Kreistagssitzung am 22.06.2020 seien die der Sitzungsvorlage beigefügten Anträge zwar eingereicht worden, für die Unterbringung der Geflüchteten seien aber die Städte zuständig.

Die Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und BA sowie die Bürgermeisterin sprachen sich ausdrücklich für den in der Sitzungsvorlage vorgeschlagenen Resolutionstext aus.

Auf Anregung von Rm Bommermann wurde der Text um folgenden Zusatz ergänzt:
„Die Zuweisung auf die Kommunen erfolgt im Rahmen der üblichen Verteilungsschlüssel."

Rm Bartel/ Bündnis 90/Die Grünen bedauerte diese Einschränkung, da andere Städte auch über die Quote hinaus Geflüchtete aufnehmen, z. B. Köln, Leverkusen.

Rm Gartmann/ CDU und Rm C. Schlottmann/ CDU erläuterten, dass die CDU-Fraktion zur Resolution grundsätzlich positiv eingestellt sei, aber noch einige Vorbehalte bestehen: Es sei noch unklar, wie die Verteilung funktioniere, wie viele Personen dann in Hilden aufgenommen würden und welche Akteure involviert seien. Die Kostenfrage könne heute außen vor bleiben, wenn jedem bewusst sei, dass Kosten entstehen und die Stadt auch eine Verantwortung für die aufgenommenen Menschen übernehmen müsse. Wegen einer laufenden Initiative, dass die Städte die Kosten der Unterkunft erstattet bekommen, sei es kritisch, sich für eine größere Zahl von Aufnahmen in Hilden auszusprechen. Die CDU-Fraktion sehe hier noch internen Beratungsbedarf.

Rm Bartel/ Bündnis 90/Die Grünen erwiderte, dass es sich bei der Resolution um einen Appell an Bund und Land handele. Wenn man helfen wolle, dann kann und sollte man das auch machen. Die Kapazitäten seien in Hilden vorhanden und die finanziellen Auswirkungen seien gegenüber den hohen Beträgen der letzten Jahre nur „Kleckerbeträge".

Rm Schneller/ SPD vertrat die Auffassung, dass die Kosten besprochen und ggf. beanstandet werden müssen. Es verbiete sich aber, die Frage der Kostenerstattung mit dem Antrag in Verbindung zu bringen.

Rm Buschmann/ CDU beantragte, die Sitzung für ca. 5 Minuten zu unterbrechen. Auf Nachfrage der Bürgermeisterin erklärten sich alle Ratsmitglieder damit einverstanden.
Die Sitzung wurde von 17.56 - 18.01 Uhr unterbrochen.

Nach der Unterbrechung erläuterte Rm Buschmann/ CDU die Gründe, bei der Entscheidung zu schwanken: Die Fraktionsmitglieder sehen sich in einem Zwiespalt zwischen helfen wollen und Kriminalität fördern, weil es Schleuser gebe, die damit Geld verdienen. Mit dem Zusatz des „üblichen Verteilungsschlüssels“ könne der Resolution jedoch zugestimmt werden.

Daraufhin ließ Bürgermeisterin Alkenings über den folgenden Beschlussvorschlag abstimmen.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden spricht sich dafür aus, aus Seenot gerettete Flüchtlinge in Deutschland zusätzlich aufzunehmen.
Er fordert die Bundes- und Landesregierung auf, unbegleitete minderjährige Geflüchtete aus Griechenland in Deutschland bzw. in Nordrhein- Westfalen aufzunehmen und erklärt hiermit die Bereitschaft, einen angemessenen Teil dieser Menschen in Hilden willkommen zu heißen.
Die Zuweisung auf die Kommunen erfolgt im Rahmen der üblichen Verteilungsschlüssel.
Die Bürgermeisterin wird gebeten, der Bundesregierung und der Landesregierung NRW die Bereitschaft zur Aufnahme in Hilden mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen bei einer Enthaltung von Rm Hoppe/ fraktionslos

4.3 Corona in Hilden

Bürgermeisterin Alkenings, Beigeordneter Eichner und Beigeordneter Stuhlträger erstatteten mündlich Bericht zum Sachstand Corona in Hilden. Kämmerin Franke informierte, dass es keine neue Rechtslage gebe.

Die in der Sitzung gezeigten Präsentationen sind der Niederschrift als Anlagen beigefügt.

4.3.1 Einrichtung eines runden Tisches "Corona-Hilfe" WP 14-20 SV 01/166

Rm Reffgen/ BA fasste den Konsens zusammen, der im unmittelbar vor dieser Ratssitzung zusammengekommenen Ältestenrat gefundenen wurde:

- Der Runde Tisch soll als Arbeitsgruppe/Kommission und nicht als Ausschuss eingerichtet werden.
- Die Fraktionen entsenden je einen Vertreter/eine Vertreterin.
- Der Vorsitz wird aus der Mitte des Gremiums gewählt.
- Das erste Treffen findet am Mittwoch, 24.6.2020, 18.00 Uhr statt.
- Die Verwaltung lädt zu den Treffen ein.
- Das erste Treffen wird dazu genutzt, sich zu konstituieren und zu beratschlagen, welche Themen in welcher Reihenfolge beraten werden.
- Die Folgetermine sollen auch während der Sommerferien mit dichter Beratungsfolge stattfinden.

- Externe werden für die jeweiligen Themen hinzugezogen.

Nach kurzer Diskussion wurde Einigkeit erzielt, dass Vertreter/innen der Fraktionen sowohl Ratsmitglieder als auch sachkundige Bürger/innen sein können. Über diese Rahmenbedingungen solle abgestimmt werden.

Daraufhin ließ Bürgermeisterin Alkenings über den folgenden Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Hilden beschließt die Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Runder Tisch „Corona-Hilfe“ mit folgenden Rahmenbedingungen:

- Der Runde Tisch soll als Arbeitsgruppe/Kommission und nicht als Ausschuss eingerichtet werden.
- Die Fraktionen entsenden je einen Vertreter/eine Vertreterin, der/die Ratsmitglied oder sachkundige/r Bürger/in sein kann.
- Der Vorsitz wird aus der Mitte des Gremiums gewählt.
- Das erste Treffen findet am Mittwoch, 24.6.2020, 18.00 Uhr statt.
- Die Verwaltung lädt zu den Treffen ein.
- Das erste Treffen wird dazu genutzt, sich zu konstituieren und zu beratschlagen, welche Themen in welcher Reihenfolge beraten werden.
- Die Folgetermine sollen auch während der Sommerferien mit dichter Beratungsfolge stattfinden.
- Externe werden für die jeweiligen Themen hinzugezogen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen bei 17 Enthaltungen der SPD, Rm Bommermann/ fraktionslos und Rm Hoppe/ fraktionslos

4.3.2 Städtisches Hilfsprogramm; Antrag der FDP-Fraktion — WP 14-20 SV 01/168

Rm Remih/ FDP legte einen Ergänzungsantrag zum ursprünglich im Rat am 03.06.2020 eingereichten Antrag vor. Die FDP habe sich Gedanken über die Finanzierung gemacht, die sich nun in der Ergänzung wiederspiegeln. Der Vorschlag sei an das Ratinger Modell angelehnt, wo rund 100.000 € ausgezahlt worden seien.

Rm Buchner/ SPD stellte klar, dass die SPD keinen Menschen in Hilden „vor die Wand fahren lassen“ wolle. Jeder, der Hilfe brauche, solle sie bekommen. Da auch Bundes- und Landesregierung nach Unternehmenszweigen suchen, die noch nicht durch Hilfen versorgt sind, gab er zu bedenken, dass es eine übergeordnete Krisenbewältigung gebe. So sei nach der letzten Ratssitzung ein großes Konjunkturpaket beschlossen worden. Er kritisierte, dass dieser Antrag wieder erst während der Sitzung gestellt worden sei, was eine Beratung innerhalb der Fraktion behindere. Während der Haushaltsplanberatungen sei intensiv darüber diskutiert worden, Geld aus dem Bürgersparbuch zu entnehmen. Eine Entscheidung könne die SPD dazu heute nicht auf die Schnelle treffen.

Rm Remih/ FDP stellte klar, dass das Bürgersparbuch lediglich zur Vorfinanzierung dienen solle.

Rm C. Schlottmann/ CDU schlug vor, den Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen, da in der nächsten Woche im Landtag über weitere Programme beraten werde. Grundsätzlich würde die CDU Hilfen zustimmen, wenn die Stadt das nötige Geld dafür aufbringen könnte.

Rm Bartel/ Bündnis 90/Die Grünen schlug vor, den Antrag beim Runden Tisch zusammen mit anderen Maßnahmen im Gesamtpaket zu besprechen, auch vor dem Hintergrund der Finanzierbarkeit.

Die Verweisung des Antrags an den Haupt- und Finanzausschuss wurde einstimmig beschlossen.

Bürgermeisterin Alkenings machte die Fraktionen darauf aufmerksam, dass sie eine Besprechung des Antrags beim Runden Tisch selber initiieren mögen.

Antragstext (Antrag vom 03.06.2020):

Der Rat der Stadt Hilden möge beschließen:
Die Einrichtung eines städtischen Hilfsprogramms in Höhe von 6,5 Mio Euro zur Unterstützung kleinerer Betriebe, Selbständiger und Vereine, die wirtschaftlich besonders unter der Corona-Krise leiden.

Antragstext (Ergänzungsantrag vom 17.06.2020)
Wir beauftragen die Verwaltung, die Finanzierung für das „Städtische Hilfsprogramm“ in Höhe von 2,25 Mio. Euro wie folgt sicherzustellen:

1. Die Finanzierungsmittel in Höhe von 1 Mio. Euro (Obergrenze) sollen aus dem „Bürgersparbuch“ durch einen Bindungsbeschluss vorfinanziert werden.
   Sobald das Konjunkturpaket der Bundesregierung (GewSt-Ausfall) refinanziert ist, könnte dadurch das Bürgersparbuch wieder aufgefüllt werden.
2. Die Mittel für das Darlehen in Höhe von maximal 1 Mio. Euro (Obergrenze) soll als Mehraufwand über den städtischen Haushalt finanziert werden, z.B. als Kassenkredit. Die Darlehen werden von den Unternehmen zurückgezahlt.
3. Die Mittel für die Vereine in Höhe von 250 Tsd. Euro sollen wie in Punkt 1 finanziert und refinanziert werden.

Die zu beantragenden Gelder für die Hilfesuchenden bleiben auf maximal 6000 Euro je Antrag begrenzt.
Sollten die reduzierten Finanzierungsmittel nicht ausreichend sein, könnte das Budget zum Ende des Jahres 2020 aufgestockt werden.

Abstimmungsergebnis:
Verweisung des Antrags an den Haupt- und Finanzausschuss einstimmig beschlossen

4.4	Einrichtung einer Haushaltskonsolidierungskommission	WP 14-20 SV 01/167

Rm Bartel/ Bündnis 90/Die Grünen berichtete aus dem Ältestenrat, der unmittelbar vor dieser Ratssitzung zusammengekommen war. Über den dort erzielten Konsens wurde als Beschlussvorschlag abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die Einrichtung einer Haushaltskonsolidierungskommission mit folgenden Rahmenbedingungen:

- Die Haushaltskonsolidierungskommission wird als Kommission mindestens bis Ende der laufenden Wahlperiode eingerichtet. Die Gestaltung in der nächsten WP soll dem neuen Rat überlassen werden.
- Die Fraktionen entsenden je einen Vertreter/eine Vertreterin, der/ die Ratsmitglied oder sachkundige/r Bürger/in sein kann.
- Die Kommission tritt erstmals Anfang August (noch in den Sommerferien) zusammen.

- Die Verwaltung lädt zu den Sitzungen ein.
- Zur ersten Sitzung wird eine Präsentation/Vortrag organisiert zum Thema „Was ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept“.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

5 Angelegenheiten des Sozialausschusses

5.1 Neufassung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Hilden — WP 14-20 SV 50/189/2

An der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt beteiligte sich Rm Dupke/ SPD wegen Befangenheit nicht.

geänderter Beschlussvorschlag (neu: 2. Absatz):

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Sozialausschuss und dem Haupt- und Finanzausschuss die Neufassung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Hilden.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Behindertenbeirat die Formulierungen zu verhandeln und zu erarbeiten, sodass in der Ratssitzung am 17.06.2020 eine Entscheidung getroffen werden kann.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen bei 2 Enthaltungen der BA und ohne Beteiligung von Rm Dupke/ SPD wegen Befangenheit

6 Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses

6.1 Trägerwechsel ev. Kindertageseinrichtungen in Hilden - Neuer Träger Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann — WP 14-20 SV 51/288

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung Jugendhilfeausschuss Trägerwechsel zum 01.08.2020 für drei Kindertageseinrichtungen zur Kenntnis:

- Evangelische Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“
- Evangelisches Familienzentrum „An der Erlöserkirche“
- Evangelisches Familienzentrum „An der Friedenskirche“

Alter Träger: Evangelische Kirchengemeinde Hilden
Neuer Träger: Evangelischer Kirchenkreis Düsseldorf -Mettmann

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung Jugendhilfeausschuss zum 01.08.2020 für die Evangelischen Familienzentren einen Zuschuss zur anerkennungsfähigen Miete nach dem Kinderbildungsgesetz in der dann gültigen Fassung.

Städtische Anteile an der erkennungsfähigen Miete reduzieren den Gesamtbetrag an freiwilligen Zuschüssen zur Übernahme des Trägeranteils für diese drei evangelischen Kindertageseinrichtungen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

6.2	2. Änderung der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. § 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe) der Stadt Hilden	WP 14-20 SV 51/299

Rm Joseph/ FDP beantragte die Vertagung in die nächste Ratssitzung. Er begründete dies damit, dass es am 25.06.2020 ein Gespräch mit dem Beigeordneten Eichner geben werde, dessen Ergebnis abgewartet werden solle.

Rm Wannhof/ SPD erhob formale Gegenrede, woraufhin Bürgermeisterin Alkenings gemäß § 19 der Geschäftsordnung für den Rat ohne weitere Aussprache über den Vertagungsantrag abstimmen ließ.

Abstimmungsergebnis zum Vertagungsantrag:
Mehrheitlich abgelehnt gegen 9 Ja-Stimmen von Bündnis 90/Die Grünen, FDP, BA und Rm Hoppe/ fraktionslos

Beigeordneter Eichner betonte, dass er den Auftrag mitgenommen habe und im Jugendhilfeausschuss über das Gespräch mit Vertretern der Tagespflegeeltern berichtet werde.

Rm C. Schlottmann/ CDU ergänzte dies um den Aspekt, dass zum Jugendhilfeausschuss Vertreter/innen einzuladen und zu hören sind, damit diese selber für sich sprechen können. Das neue Kibiz erfordere die heutige Beschlussfassung, damit die Richtlinie ab 01.08.2020 in Kraft tritt.

Rm. Reffge/ BA betonte, dass die Tagespflegepersonen erwarten, ernst genommen zu werden.

Rm Bartel/ Bündnis 90/Die Grünen begründete die Enthaltung seiner Fraktion damit, dass Verbesserungen zwar angedacht, aber noch nicht umgesetzt und heute nicht zur Beschlussfassung vorgelegt worden seien.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss folgende 2. Änderung zu den „Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. § 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder-und Jugendhilfe)“ im Stadtgebiet Hilden.

§ 1

Die „Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. § 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder-und Jugendhilfe)“ werden wie folgt geändert:

1.1. erhält folgende Fassung:

Kindertagespflege wird gem. §§ 22 bis 24 a, 43, 72 a und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und die §§ 15, 21, 22, 23, 24 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) für Kinder im Alter unter drei Jahren sowie als ergänzendes Betreuungsangebot für Kinder in Tageseinrichtungen und im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt und ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe.
Die Kindertagespflege umfasst

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der/den sorgeberechtigten Person/en nachgewiesen wird,
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson
- die Gewährung eines Pflegegeldes und
- die Beteiligung des/der Sorgeberechtigten durch Heranziehung zu einem Kostenbeitrag.

Die Förderung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in Tageseinrichtungen oder in schulischen Förder- und Betreuungsangeboten hat Vorrang vor der Kindertagespflege.

1.2. erhält folgende Fassung:

Die Kindertagespflege hat gem. § 2 KiBiz einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Bildung ist die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung. Sie ist ein konstruktiver Prozess, bei dem Selbstbildung durch unmittelbare Wahrnehmung und aktives, experimentierendes Handeln einerseits und Einfluss der Umgebung andererseits im wechselseitigen Verhältnis zueinander stehen. Bildung wirkt darauf hin, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit und den Erwerb seiner sozialen Kompetenz unter Beachtung der in Artikel 6 und 7 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze zu fördern.

Die Kindertagespflegeperson gestaltet ihre Bildungsangebote so, dass die individuellen Belange und die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien Berücksichtigung finden. Die Bildungsgelegenheiten sind so zu gestalten, dass die Kinder neben Wissen und Kompetenzen auch Bereitschaften und Einstellungen (weiter-) entwickeln. Die Kindertagespflegeperson beachtet, was die Kinder in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozess einbringen, welche Möglichkeiten sie besitzen, welche Zeit sie benötigen, welche Initiative sie zeigen und stimmt ihr pädagogisches Handeln darauf ab. Die Kindertagespflegeperson schafft eine anregungsreiche Umgebung, die jedem Kind Freiräume, Muße und Zeit gibt, um mit neuen Erfahrungen und Lerngelegenheiten auf seine Weise umzugehen. Die Kindertagespflegeperson trägt Verantwortung für die Gestaltung von freien und altersgerechten Spielerfahrungen, die Kinder in ihrer Lernfreude und Lernmotivation zu unterstützen, sich aktiv und intensiv mit sich selbst und ihrer Umwelt auseinander zu setzen. Dabei wird auch beachtet, dass verlässliche Bindung, Vertrauen und emotionale Sicherheit den Bildungsprozess des Kindes besonders unterstützen.

Die Kindertagespflegeperson bietet auf Basis der Eigenaktivität des Kindes und orientiert an seinem Alltag vielfältige Bildungsmöglichkeiten, die die motorische, sensorische, emotionale, ästhetische, kognitive, kreative, soziale und sprachliche Entwicklung des Kindes ganzheitlich fördern und die Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Menschen einschließen. Wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die Stärken, Interessen und Bedürfnisse des Kindes.

Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertagespflege. Die Kindertagespflegepersonen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Erziehungsberechtigten durchzuführen und deren erzieherische Ent-

scheidung zu achten. Kindertagespflegepersonen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Die gesundheitliche Entwicklung des Kindes ist zu fördern. Bei Vorliegen wichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Erziehungsberechtigten und das Amt für Jugend, Schule und Sport frühzeitig zu informieren, damit geeignete Hilfen vermittelt werden können. Die Entwicklung des Kindes soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Diese sogenannte Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten voraus. Mindestens einmal im Kindergartenjahr wird den Erziehungsberechtigten ein Gespräch über die Entwicklung des Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes angeboten.

II. erhält folgende Fassung:

Grundsätzlich soll die Bedarfsanzeige (Betreuungsbedarf und gewünschter Betreuungsumfang) spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme der Betreuung schriftlich angezeigt werden. Dies kann über die Fachvermittlungsstelle für Kindertagespflege oder über das webbasierte online Programm zur Platzvergabe „Little Bird“ erfolgen.

Auf Antrag des/der Sorgeberechtigten wird für ein Kind, das mit Hauptwohnsitz in Hilden gemeldet ist, die Voraussetzung auf Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch das Fachamt geprüft, bewilligt und gegebenenfalls ein Platz vermittelt. Die Förderung des Kindes in Kindertagespflege muss für dessen Wohl geeignet sein.

Der konkrete Antrag auf Vermittlung einer Kindertagespflegeperson sowie auf Finanzierung der Betreuung ist Voraussetzung für die Vermittlung und Finanzierung; dieser sollte drei Monate vor Betreuungsbeginn vorliegen. Für eine Betreuungszeit über 25 Wochenstunden sind regelmäßig geeignete Belege (z.B. Bestätigung der Arbeitszeiten durch den/die Arbeitgeber) über den Bedarf zwingend notwendig. Die Finanzierung umfasst in diesen Fällen ausschließlich den Bedarf.

Der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes soll durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung und anhand eigener Angaben erbracht werden.

Zum 01.03.2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft getreten. Gemäß Artikel 1 Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 20 Abs. 8 muss für ein Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres, das in Kindertagespflege betreut werden soll, vorab bzw. spätestens am ersten tatsächlichen Betreuungstag, nachgewiesen werden, dass es über einen von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern aufweist. Dies gilt auch für Kindertagespflegepersonen. Ausgenommen sind Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden dürfen oder vor 1970 geboren sind.
Zum Nachweis dient der Impfausweis, ein ärztliches Zeugnis (Attest, auch in Form einer Anlage zum Kinder-Untersuchungsheft) oder Bestätigung einer anderen staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis vorgelegen hat.
Kinder, die am 01.03.2020 schon die Kindertagespflege besuchen und Kindertagespflegepersonen die am 01.03.2020 bereits tätig sind, müssen den Nachweis bis zum 31.07.2021 erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, erfolgt eine Meldung an das Kreisgesundheitsamt. Erfolgt trotz wiederholter Aufforderung kein Nachweis, kann nach § 34 Abs. 1 IfSG ein Verbot ausgesprochen werden, die Kindertagespflegestelle zu betreten. Die Kindertagespflegeperson darf innerhalb der Einrichtung keine Tätigkeiten ausüben.

Vermittelt wird nur an Pflegepersonen mit entsprechender Pflegeerlaubnis.

Die Kindertagespflege wird ausschließlich bewilligt für die Betreuung in den Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson oder in angemieteten Räumlichkeiten.

Die Leistungen werden ab dem ersten Tag der Betreuung, frühestens ab dem Tag gewährt, an dem ein schriftlicher Antrag bei dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden eingegangen ist. Die Leistungen enden analog der schriftlichen Vereinbarung oder werden bei vorzeitigem Abbruch bis zum Monatsende gewährt.
Die Kindertagespflege einschließlich der Eingewöhnung beginnt grundsätzlich zum ersten eines Monats.

3.1. erhält folgende Fassung:

Die Kindertagespflege wird grundsätzlich ab einer Betreuungszeit von 15 Stunden pro Woche bewilligt. Bei Kindern, die sich in institutioneller Betreuung befinden, diese Betreuungszeit aber nicht ausreicht, um den Betreuungsbedarf zu decken, sowie in besonders begründeten Einzelfällen, kann von der 15-stündigen Mindestbetreuung abgewichen werden.

Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, ist der Rechtsanspruch grundsätzlich mit einer Betreuungszeit von 25 Stunden wöchentlich erfüllt., wenn

- die Erziehungsberechtigten keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, keine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder nicht arbeitsuchend sind,
- die Erziehungsberechtigten sich nicht in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,
- die Erziehungsberechtigten keine Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten,
- ohne eine darüberhinausgehende Betreuungszeit eine zum Wohle des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, soll die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgen.

Die ergänzende Kindertagespflege (in Kombination mit anderen öffentlich geförderten Betreuungsformen) ist grundsätzlich nachrangig.

Auf V. - Nachrang der Kindertagespflege - wird verwiesen.

Die Betreuungszeit soll 55 Stunden in der Woche einschließlich Zeiten institutioneller Betreuung und Schulzeiten nicht überschreiten. Der Beginn und das Ende der außerhäuslichen Betreuung des Kindes sollen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bedarfsgerecht gewährleisten und dem Wohl des Kindes nicht entgegenstehen.

Die vereinbarte Betreuungszeit einschließlich der Bring- und Abholzeiten werden in der Betreuungsvereinbarung festgehalten. Die Grundlage der Bewilligung von Kindertagespflege ist eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und den/der Sorgeberechtigten. Betreuungsvereinbarungen ohne dass zum Zeitpunkt der Schließung dieser Vereinbarung ein Impfschutz nach Masernschutzgesetz und Infektionsschutzgesetz nachgewiesen ist, bestehen vorbehaltlich des Erbringens des erforderlichen Nachweises bis spätestens zum ersten Betreuungstag. Die Betreuungsvereinbarung soll mindestens drei Wochen vor Beginn der Eingewöhnung dem Fachamt vorliegen. Die wöchentliche Betreuungszeit soll jedes Jahr bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.07. des jeweiligen Jahres) inklusive der Schließzeiten der Kindertagespflegestelle vereinbart werden. Bei Fortführung der Kindertagespflege über den 31.07. hinaus, ist bis zum 30.04. des laufenden Kalenderjahres eine neue Betreuungsvereinbarung einzureichen.

Von der Bewilligung ausgenommen ist die Kindertagespflege ausschließlich während der Schließungszeiten anderer Kindertageseinrichtungen oder Offenen Ganztagsschulen.

Vor Beginn der Betreuung soll eine Eingewöhnungsphase erfolgen, welche eine Dauer von einem Monat nicht überschreitet. Die Eingewöhnung beginnt grundsätzlich zum ersten eines Monats.

Es besteht ein gesetzlicher kostenloser Unfallversicherungsschutz für über die Stadt Hilden vermittelte Kinder innerhalb der Kindertagespflege.

3.2.1. erhält folgende Fassung:

Der Kindertagespflegeperson wird gem. § 23 SGB VIII eine pauschalierte, auf die nächste volle Stunde aufgerundete, laufende Geldleistung (Kindertagespflegegeld) für ihren Sachaufwand und zur Anerkennung der Erziehungsleistung in Höhe von 5,10 Euro pro Stunde und Kind gewährt. In dem Entgeltstundensatz ist jeweils 1,88 Euro pro Betreuungsstunde als Sachkostenanteil enthalten (in Anlehnung an die Betriebsausgabenpauschale gem. Bundesministerium der Finanzen vom 20. Mai 2009 (IV C 6 - S 2246/07/10002, 2009/0327067, BStBl I S. 642). Mit „Sachaufwand“ sind die Ausgaben erfasst, die für das Kind oder im Zusammenhang mit der Kindertagespflege anfallen, wie z. B. Pflegematerialien und Hygienebedarf, Ausgaben für Ausstattungsgegenstände, Spielmaterialien und Freizeitgestaltung, Verbrauchskosten wie Miete, Strom, Wasser, Heizung, Müllgebühren etc., Kosten der Steuerberatung, Reinigung, Buchführung, Bearbeitung der Korrespondenz mit der Rentenversicherung und der Krankenversicherung). Die Regelung unter VI. Essensgeld für die Betreuung über Mittag mit einer Mahlzeit bleibt hiervon unberührt.

Die laufende Geldleistung ist dynamisch und wird jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung gemäß den Regelungen des § 37 KiBiz, erstmalig zum 01.08.2021, angepasst.

Eine Finanzierung der Kindertagespflege erfolgt nur nach Bewilligung des Pflegeverhältnisses gegenüber der Kindertagespflegeperson und den Sorgeberechtigten durch die Fachvermittlungsstelle der Stadt Hilden.

Bei fehlender pädagogischer Ausbildung (z.B. Erzieher/in, Kinderpfleger/in, Sozialpädagoge/in, Sozialarbeiter/in) und einer Qualifikation mit weniger als 160 Stunden nach dem DJI-Curriculum, ab 01.08.2022 mit weniger als 300 Stunden nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB), reduziert sich die laufende Geldleistung auf 3,00 Euro pro Stunde und Kind. In diesen Fällen wird lediglich eine vorläufige Pflegeerlaubnis erteilt.

Die Betreuung in der Zeit von 20 Uhr abends bis 6 Uhr morgens (Über-Nacht-Betreuung) wird pauschal mit 5 Stunden je Nacht vergütet.

Bei einer Betreuung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgt eine 50 %ige Erhöhung des Stundensatzes.

Ist eine vorübergehende Betreuung in Vollzeit erforderlich, wird das Pflegegeld maximal in Höhe der finanziellen Aufwendungen für Pflegestellen und Erziehungsstellen gewährt (Höhe gemäß Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport in der jeweils geltenden Fassung).

Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, **und** bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird der 2-fache Betrag der Geldleistungen nach diesen Richtlinien gewährt.

Die monatliche laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen ergibt sich aus folgender Berechnung:

Stunden pro Woche (aufgerundet auf die nächste volle Stunde) multipliziert mit Pflegesatz pro Stunde multipliziert mit 52 Wochen dividiert durch 12 Monate.

Die laufende Geldleistung wird bereits während der Eingewöhnungszeit auf der Grundlage der in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Wochenstunden gewährt.

Kindertagespflegepersonen erhalten für jedes ihr zugeordnete Kind die Geldleistung (aktuelle Geldleistung ohne Sachkostenanteil) für eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit.

Kindertagespflegepersonen haben die Nachweise ihrer geleisteten Betreuungsstunden (gilt auch bei Eingewöhnungszeiten und Vertretungen) schriftlich zu dokumentieren und durch Unterschrift der Eltern zu bestätigen. Diese Dokumentationen sind nach Ablauf eines Quartals dem Fachamt vollständig vorzulegen. Bei Fehlen des Nachweises oder bei Unvollständigkeit werden die Leistungen, wenn nach einer schriftlichen Aufforderung des Fachamtes mit einer Fristsetzung von 2 Wochen fehlende Unterlagen nicht vorgelegt werden, ab dem Folgemonat eingestellt oder zurückgefordert.

Über die o.a. Beträge und Essensgelder nach Punkt VI hinaus sind weitere private Zuzahlungen der Sorgeberechtigten nicht zulässig und werden bei der Berechnung der Geldleistungen nach Punkt 3.2 nicht berücksichtigt. Die Erstattung der Aufwendungen für Versicherungsbeiträge erfolgt ausschließlich nach dem Betrag gemäß Punkt 3.2. und Punkt VI.

Neben diesem Betrag werden nachgewiesene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson für Beiträge zu einer Unfallversicherung bis in Höhe des jeweils gültigen Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII übernommen.

Die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen gesetzlichen Alterssicherung nach dem SGB Viertes Buch werden übernommen. Berechnungsgrundlage: Einnahmen aus der Tätigkeit nach diesen Richtlinien.
Die Kosten einer freiwilligen Rentenversicherung werden gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII maximal in Höhe des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung übernommen.

Die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden gemäß § 23 Abs. 2, Nr. 4 SGB VIII übernommen. Berechnungsgrundlage: Einnahmen aus der Tätigkeit nach diesen Richtlinien. Die Kosten für eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung nach dem SGB Fünftes Buch und dem SGB Elftes Buch sind als angemessen im Sinne der Vorschrift anzusehen. Berechnungsgrundlage: das jährliche steuerliche Jahresbruttoeinkommen der Ehegatten.

Die Kosten einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden maximal in Höhe der Kosten zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (Basisschutz) übernommen. Berechnungsgrundlage: Einnahmen aus der Tätigkeit nach diesen Richtlinien.

Die Beiträge zu den vorgenannten Versicherungen werden jährlich angepasst.

Über die Gewährung von Kindertagespflegegeld an Familienangehörige (z.B. Großeltern) wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

Leben Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigte mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt, wird Kindertagespflege nicht gefördert (familiennahe Kindertagespflege).

3.2.2. erhält folgende Fassung:

Zusammenschlüsse von Kindertagespflege können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und bei Erfüllung der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen gemeinsam einen laufenden Mietkostenzuschuss beantragen, um angemietete Räumlichkeiten (nicht für weitere Privat- oder Wohnzwecke genutzt) für die Zwecke der Kindertagespflege finanzieren zu können. Ausgeschlossen sind Zuschüsse für Räume, die sich im Eigentum einer/der KTP befinden. Der Mietkostenzuschuss bezieht sich auf die Kaltmiete. Ein Rechtsanspruch auf diese Bezuschussung besteht nicht. Das Amt für Jugend, Schule und Sport entscheidet über die Verwendung der vorhandenen Mittel im eigenen Ermessen.
Voraussetzungen:

- Angabe einer verbindlichen Schließzeit von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen in den gesetzlichen Sommerferien NRW (ohne Vertretung)
- Für maximal neun Kinder mit Hauptwohnsitz in Hilden (Ausnahme: Kind mit bestehender Betreuungsvereinbarung wechselt den Hauptwohnsitz von Hilden in eine andere Gemeinde/Stadt)

Der Mietkostenzuschuss muss schriftlich beantragt werden, ein Formular wird zur Verfügung gestellt. Der Sachkostenbeitrag (s. 3.2.1. Abs. 1) wird um den Mietkostenzuschuss erhöht. Der Mietkostenzuschuss wird laufend monatlich gezahlt und beträgt

- maximal 530 € / Monat
- maximal 0,30 € / Stunde / Kind
- maximal 50 % der Kaltmiete
- Ein Mietkostenzuschuss pro Kind über 45 Betreuungsstunden ist ausgeschlossen

Der Bewilligungszeitraum ist ab dem Monat der Antragstellung bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Berechnungsgrundlage für die Höhe des Sachkostenanteils „Mietkostenzuschuss“ sind die Betreuungsverträge zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres und die nachgewiesene Kaltmiete zum Zeitpunkt der Antragstellung. Bei Neugründung einer Großtagespflegestelle gelten Satz 9 und 10 ab dem Tag des Zusammenschlusses. Es kann nur ein Antrag pro Kalenderjahr gestellt werden.
Der Mietkostenzuschuss wird nur für die Dauer des Zusammenschlusses an den Hauptmieter oder anteilig an die einzelnen Mieter gezahlt. Ändern sich die Voraussetzungen zur Antragsstellung nach der Bewilligung, werden die Mietkostenzuschüsse ganz oder teilweise vom Fachamt ab Zahlung ohne Rechtsgrund zurückgefordert.

3.3. erhält folgende Fassung:

Die laufende Geldleistung wird rückwirkend zum Ersten des Folgemonats an die Pflegeperson überwiesen. Sollte der Beginn der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang zusammenfallen, errechnet sich der Pflegesatz für diese Zeit anteilig anhand der Betreuungstage. Sollte das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsende zusammenfallen, errechnet sich der Pflegesatz dennoch für den gesamten Monat anhand der gebuchten Betreuungszeit. Im Falle der fristlosen Kündigung, durch die Kindertagespflegeperson, endet die laufende Geldleistung mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses. Die über diesen Zeitraum hinausgehenden Zahlungen werden vom Fachamt als ohne Rechtsgrund gewährte Leistung zurückgefordert.

Die Betreuungszeiten sollen verbindlich für das Kindergartenjahr festgelegt werden (siehe 3.1). In begründeten Ausnahmefällen können Änderungen im Umfang der Betreuungszeiten zum ersten des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonat erfolgen.

Die Urlaubsregelung und anderweitige Ausfallzeiten sind rechtzeitig vorrangig zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern abzustimmen, mit dem Ziel Ersatzbetreuungszeiten gering zu halten. Die Kindertagespflegeperson setzt die Fachstelle grundsätzlich mindestens sechs Wochen vorab über die Notwendigkeit einer Urlaubs- oder Ausfallvertretung in Kenntnis. Eine Urlaubs-Vertretungsregelung für das zu betreuende Kind kann nur bei nachgewiesenem Bedarf (z.B. Arbeitgeberbescheinigungen der Sorgeberechtigten) vermittelt werden.

Eine Unterbrechung der Betreuung bedingt durch die Kindertagespflegeperson von bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) ist unerheblich. Für über diesen Zeitraum hinausgehende betreuungsfreie Tage, wird keine Geldleistung nach Punkt 3.2 gezahlt. Die Geldleistung für die Unterbrechung der Betreuung von bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr bemisst sich nach der durchschnittlichen Betreuungszeit der für diese Tage maßgeblichen Betreuungsverhältnisse. Soweit in einem Kalenderjahr die Betreuung für weniger als 30 Tage unterbrochen worden ist, kann die Differenz an Unterbrechungstagen im Januar des Folgejahres ausgeschöpft werden.
Die über diesen Zeitraum hinausgehenden Zahlungen werden vom Fachamt als ohne Rechtsgrund gewährte Leistung zurückgefordert.
Bei kurzfristigen durch Krankheit oder Urlaub begründete Fehlzeiten der betreuten Kinder, welche eine Länge von 28 aufeinanderfolgenden Kalendertagen nicht überschreiten sollten, werden die laufenden Geldleistungen nach Punkt 3.2 weitergezahlt, auch wenn keine Betreuung durch die Kindertagespflegeperson erfolgt.
Die über diesen Zeitraum hinausgehenden Zahlungen werden vom Fachamt als ohne Rechtsgrund gewährte Leistung zurückgefordert.

Vertretungen bei Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson durch eine andere Kindertagespflegeperson werden mit der Geldleistung gem. Punkt 3.2.1. im Rahmen der Einzelstundenabrechnung vergütet. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die Notwendigkeit einer Vertretung unverzüglich bei Bekanntwerden der Fachvermittlung mitzuteilen. Die Urlaubsplanung (inkl. Schließzeiten und Brückentage) der Kindertagespflegeperson soll bis zum 01.04. des Kalenderjahres für die folgenden 12 Monate der Fachvermittlung eingereicht und den Sorgeberechtigten, vor Abschluss der Betreuungs-vereinbarung, zur Kenntnis gereicht werden.

Großtagespflegestellen werden als einrichtungsähnliche Institutionen gewertet und sollen analog den Kindertageseinrichtungen eine feste Schließungszeit von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen in den gesetzlichen Sommerferien NRW vorhalten.

Ändern sich die Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege von über 25 Stunden pro Woche (z.B. Arbeitslosigkeit, Mutterschutz), wird die Leistung für eine Übergangszeit von drei Monaten unverändert weitergeführt. Nach dieser Übergangszeit wird die Betreuung auf maximal 25 Stunden pro Woche begrenzt. Die ergänzende Kindertagespflege (in Kombination mit anderen öffentlich geförderten Betreuungsformen) ist grundsätzlich nachrangig und endet in diesen Fällen sofort. Auf V. Nachrang der Kindertagespflege wird verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 4.6 verwiesen.

4.1. erhält folgende Fassung:

Die Eignung gemäß § 43 SGB VIII der Kindertagespflegeperson ist Voraussetzung zur Ausübung einer Tagespflegetätigkeit. Die Eignungsüberprüfung (persönliche Qualifikation, Eignung der Räume, Haustiere, Beratung, Antragstellung, Vermittlung) wird vom Amt für Jugend, Schule und Sport vorgenommen und dokumentiert.

Die Zustimmung des Vermieters bzw. des/der Eigentümer/s(-gemeinschaft) ist erforderlich, für die Tätigkeit in angemieteten oder im Eigentum befindlichen Räumen.

Die persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson hängt insbesondere von deren Charakter/Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit der Fachvermittlungsstelle, den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen ab. Die Kindertagespflegeperson muss psychisch und physisch gesund sein und soll in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Es dürfen keine Vorstrafen vorhanden sein.

Die Kindertagespflegeperson muss nachweisen, dass sie über einen von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern verfügt. Ausgenommen sind Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden dürfen oder vor 1970 geboren sind.
Ob weitere dem Haushalt der Kindertagespflegeperson zugehörigen Personen oder nicht nur vorrübergehend (länger als 6 Wochen) ihren Lebensmittelpunkt im Haushalt der Kindertagespflegeperson haben, ebenfalls dem oben beschriebenen Nachweis zu führen haben, hängt von der Regelmäßigkeit und der Zeiträume der Anwesenheit pro Tag ab. Regelmäßig ist dies bei den im Haushalt lebenden/gemeldeten Personen der Fall (z.B. Ehegatten, Kinder usw.).

Für die Betreuung von behinderten Kindern oder Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, ist eine besondere Eignung erforderlich.

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs gemäß 4.3. ist Grundvoraussetzung. Weiterhin muss eine Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen zur tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung oder Seminaren (während der ausgeübten Kindertagespflegetätigkeit), nachgewiesen durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen, in einem Umfang von mindestens fünf Stunden pro Kalenderjahr, bestehen. Die Prüfung der Eignung obliegt der Fachberatung.

4.3. erhält folgende Fassung:

Das Fachamt ermöglicht der Kindertagespflegeperson die Teilnahme an Qualifizierungskursen nach § 21 KiBiz. Die Erstattung der Qualifizierungskosten durch das Fachamt wird an die Aufnahme von Kindern nach den Kindertagespflegesätzen des Amtes für Jugend, Schule und Sport für mindestens 1 Jahr gekoppelt. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Ab dem 01.08.2022 ist die Basis für die Grundqualifikation der Pflegeerlaubnis das Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB). Die Qualifizierung umfasst 300 Stunden. Das erforderliche Praktikum (40 Stunden in einer Kindertageseinrichtung und 40 Stunden in einer Kindertagespflegestelle), kann in einer Hildener Kindertageseinrichtung und einer Hildener Kindertagespflegestelle absolviert werden. Bis zum 31.07.2022 ist die Basis für die Grundqualifikation der Pflegeerlaubnis das DJI - Curriculum Kindertagespflege. Die Qualifizierung umfasst 160 Stunden. Das erforderliche Praktikum (20 Std./Woche an 4-5 Tagen) im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme kann in einer Hildener Kindertagespflegestelle absolviert werden.

Bis 31.07.2022 ergibt sich für bestimmte Berufsgruppen (z.B. Erzieher/in, Kinderpfleger/in, Sozialpädagogen/in, Sozialarbeiter/in) grundsätzlich als Basis zur Grundqualifikation der Pflegeerlaubnis eine verkürzte Ausbildung von 80 Stunden. Ab 01.08.2022 ist keine Verkürzung der Grundqualifikation (300 Stunden) möglich. Bei entsprechender Berufserfahrung kann von dem erforderlichen Praktikum in einer Kindertageseinrichtung (40 Stunden) abgesehen werden. Eine Berufserfahrung wird grundsätzlich angenommen, bei einer Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung von zwei Jahren in den letzten fünf Jahren.
Wer bis zum 31.07.2022 Kinder mit Behinderungen betreut, benötigt neben einer besonderen Eignung und Erfahrung eine spezifische Zusatzqualifizierung eines zertifizierten Anbieters von mindestens 100 Stunden. Es gilt ein fachlicher Standard mit folgenden Themen:

- Menschenbild – Sichtweisen und Haltungen
- Verhaltensprobleme bei Kindern mit Behinderung
- Personenkreis: Menschen mit Behinderung
- Situation der Familie mit einem behinderten Kind
- Kooperationspartner der Familien mit einem Kind mit Behinderung – Netzwerk
- Supervision

Ab 01.08.2022 ist entweder eine zusätzliche Qualifikation (heilpädagogische Qualifikation oder gleichwertig) oder eine auf das QHB folgende tätigkeitbegleitende Aufbauqualifizierung von mindestens 100 Stunden erforderlich. Fachliche Themen siehe oben.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit werden über die Qualifizierung hinaus erforderliche Fortbildungen (60 Stunden in 5 Jahren) angeboten und finanziert, sofern eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden besteht. Darüber hinaus werden auf Antrag maximal 50 € pro Jahr für erforderliche kostenpflichtige Fortbildungen erstattet. Weitere Erstattungen erfolgen für die Kosten der Infektionsschutzbelehrung und des Leseausweises der Stadtbücherei Hilden.

Im Weiteren wird auf Punkt 3.2. verwiesen.

4.4.1. erhält folgende Fassung:

Die Pflegeerlaubnis wird vom Amt für Jugend, Schule und Sport für bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder ausgestellt. Sie ist zeitlich befristet. Die Anzahl der in der Pflegeerlaubnis genannten Kinder richtet sich nach der Eignung und dem Antrag der Kindertagespflegeperson. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, über alle Pflegeverhältnisse einen Belegungsplan zu führen und diesen zum 01.04. und 01.10. eines jeden Kalenderjahres dem Amt für Jugend, Schule und Sport vorzulegen. Es dürfen maximal acht Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Nach den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz können abweichend bis zu zehn Betreuungsverträge geschlossen werden. Bei mehr als fünf Verträgen ist jeder Betreuungsvereinbarung immer ein aktueller Belegungsstundenplan beizufügen.

<u>Räumliche Voraussetzungen:</u>

Die zur Kindertagespflege genutzten Wohnräume müssen alters- und kindgerecht eingerichtet, sicher zu nutzen sein und eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben.

Mindeststandards für die genutzten Räume:

Für jedes Kind sollten eine Spiel-, Aufenthalts- und Essfläche sowie eine abgeschlossene Schlafgelegenheit vorhanden sein. Die genutzten Räume müssen gut belichtet, gut zu beheizen (mit fußwarmem Boden) und zu belüften sein.

Die genutzte Küche muss ausreichend groß sein und die Möglichkeit zur Essenszubereitung, Kühlung und Frischhaltung bieten.
Es müssen kindersichere Abstellflächen für Putz- und Reinigungsmittel vorhanden sein. Es sollten Abstellflächen für Spielmaterial vorhanden sein.

Die Sanitärausstattung muss mindestens aus 1 normalen WC, Töpfchen oder Toilettenaufsatz, einem sicheren Wickelplatz, einem Kinderwaschbecken oder sicheren Erhöhungen bestehen. Nach Möglichkeit sollte eine Bade- oder Duscheinrichtung vorhanden sein; mindestens aber eine Waschgelegenheit in unmittelbarer Nähe des Wickelplatzes.

Im Schlafraum sollten die Kinder selbstständig das Bett verlassen können. (Beispiel: bodennahe Schlaflandschaft).
Es sollte eine ausreichend große Außenspielfläche mit Spielgeräten, Bewegungsfläche und Sandbereich angeboten werden (z.B. Garten, Terrasse) oder eine Grünanlage fußläufig erreichbar sein.

Telefonanschluss, 1.-Hilfe-Kasten und Brandmelder müssen vorhanden sein.

Die Zustimmung des Vermieters muss vorliegen.

4.4.2. erhält folgende Fassung:

Mehrere Kindertagespflegepersonen können sich in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege). Der Zusammenschluss erlangt mit der Erteilung der Pflegeerlaubnisse keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Kindertagespflegeperson soll Erfahrung in der Kindertagespflege oder eine pädagogische Ausbildung (über die Qualifizierung nach 4.3 hinaus) nachweisen.

Die Anzahl der zu betreuenden Kinder hängt von der Anzahl der Kindertagespflegepersonen und den räumlichen Gegebenheiten ab; es können max. neun gleichzeitig anwesende Kindertagespflegekinder durch höchstens 3 Kindertagespflegepersonen betreut werden. Im Verbund können maximal neun Betreuungsverträge abgeschlossen werden, ein Platz-Sharing ist ausgeschlossen.
Nach den Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 Satz 3 KiBiz i.V.m. § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz können abweichend bis zu 15 Betreuungsverträge geschlossen werden. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein (§ 22 Abs. 4 KiBiz). Bei mehr als neun Verträgen ist jeder Betreuungsvereinbarung immer ein aktueller Belegungsstundenplan beizufügen.

Bei 10 oder mehr Kindern gleichzeitig findet § 45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) Anwendung.

Eine namentlich feststehende dritte Kindertagespflegeperson muss als Bereitschaftskraft in Vertretungsfällen zur Verfügung stehen.

<u>Räumliche Voraussetzungen für Großtagespflegestellen</u>

Die Kindertagespflege erfolgt in
- angemieteten Räumlichkeiten
- nicht privat genutztem Eigentum der Kindertagespflegeperson
- nicht genutzten Räumlichkeiten von Tageseinrichtungen für Kinder
- geeigneten betrieblichen Räumlichkeiten

Die zur Kindertagespflege genutzten Räume müssen alters- und kindgerecht eingerichtet, sicher zu nutzen sein und eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben.

Mindeststandards für die genutzten Räume:

Für jedes Kind sollten nach Möglichkeit 6 qm, davon 3,5 qm Spiel-, Aufenthalts- und Essfläche sowie 2,5 qm Schlaffläche, vorhanden sein. Die Grundfläche soll in 3 Räume (pro TPP 1 abgeschlossene Einheit = 2 Gruppenräume und 1 gemeinschaftlicher Ruheraum) aufgeteilt sein. Alle Räume müssen gut belichtet, gut zu beheizen (mit fußwarmem Boden) und zu belüften sein. Nach Möglichkeit sollten sie ebenerdig (barrierefrei, kein Keller, kein Dachgeschoss) sein.

Zusatzfläche, die nicht zur Grundfläche zählt:

Die Küche muss ausreichend groß sein, den Hygienevorschriften entsprechen und die Möglichkeit zur Essenszubereitung, Kühlung und Frischhaltung bieten.
Es müssen kindersichere Abstellflächen für Putz- und Reinigungsmittel vorhanden sein. Es sollten Abstellflächen für Spielmaterial vorhanden sein.

Die Sanitärausstattung muss mindestens aus 1 normalen WC, Töpfchen oder Toilettenaufsatz, einem sicheren Wickelplatz, einem Kinderwaschbecken oder sicheren Erhöhungen bestehen. Nach Möglichkeit sollte eine Bade- oder Duscheinrichtung vorhanden sein; mindestens aber eine Waschgelegenheit in unmittelbarer Nähe des Wickelplatzes.

Im Schlafraum sollten die Kinder selbstständig das Bett verlassen können. (Beispiel: bodennahe Schlaflandschaft).

Es sollte eine ausreichend große Außenspielfläche mit Spielgeräten, Bewegungsfläche und Sandbereich angeboten werden (z.B. Garten, Terrasse) oder eine Grünanlage fußläufig erreichbar sein.

Telefonanschluss, 1.-Hilfe-Kasten, Blitzschutzanlage, Feuerlöscher (TÜV-geprüft), Brandmelder und 2 Rettungswege müssen vorhanden, Brandschutzauflagen erfüllt sein. Stellplätze für alle Kinderwagen sind wünschenswert.

Die Genehmigung zur Nutzung von Räumen als Großtagespflegestelle ist abhängig von der Abnahme durch das Bauaufsichtsamt und das Gesundheitsamt. Die Zustimmung des Vermieters bzw. des/der Eigentümer/s(-gemeinschaft) muss vorliegen.

4.4.3. erhält folgende Fassung:

Die Eignung der Kindertagespflegeperson gemäß 4.1 wird regelmäßig von der Fachberatung überprüft.
Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung im Sinne von Punkt 4.1 vor, leitet das Amt für Jugend, Schule und Sport einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen werden dokumentiert. Kommt das Amt für Jugend, Schule und Sport nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.
Mangelnder Impfschutz im Sinne des Masernschutzgesetzes und des Infektionsschutzgesetzes kann ebenfalls zum Entzug der Pflegeerlaubnis führen.

4.5. erhält folgende Fassung:

Kindertagespflegepersonen und Eltern sind gleichermaßen verpflichtet, alle Änderungen im Betreuungsverhältnis (insbesondere das Ende) und in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die bewilligte Leistung haben könnten, dem Amt für Jugend, Schule und Sport rechtzeitig mitzuteilen. Die Erhöhung der bisher vereinbarten Betreuungszeit in nicht unerheblichen Umfang bedarf eines neuen schriftlichen Antrages.

Kindertagespflegepersonen haben nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII das Amt für Jugend, Schule und Sport unaufgefordert und unverzüglich in Textform über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:

- Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder (vergl. § 4 Absatz 5 Satz 1 KiBiz) oder in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit
- Änderungen bei den im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen
- Fehl- und Ausfallzeiten
- Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Kindertagespflegeperson oder der betreuten Kinder
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Beabsichtigte Aufnahme bzw. Änderungen bzgl. Haltung von Haustieren in den Räumlichkeiten der Kindertagespflege
- Mangelnder Impfschutz im Sinne des Masernschutzgesetzes und des Infektionsschutzgesetzes des aufgenommenen / des aufzunehmenden Kindes und der im Haushalt lebenden Personen (s. 4.1. Eignung)

Diese 2. Änderung der Richtlinien tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Mehrheitlich beschlossen gegen 2 Nein-Stimmen der BA bei 7 Enthaltungen von Bündnis 90/Die Grünen, FDP und Rm Hoppe/ fraktionslos

6.3	1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden vom 17.12.2015	WP 14-20 SV 51/300

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss folgende 1. Nachtragssatzung zur „Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden“.

§ 1

Die „Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden“ wird wie folgt geändert:

Die Rechtsgrundlagen erhalten folgende Fassung:

Rechtsgrundlagen:
- §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)
- § 90 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 SGB VIII
- §§ 50 und 51 KiBiz
- § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1
Allgemeines

(1) Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertageseinrichtung besteht entsprechend der bestehenden gesetzlichen Regelung des § 24 Sozialgesetzbuch (Achtes Buch) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Zwecks Feststellung der Nachfrage und zur Sicherstellung der rechtzeitigen Planung soll die Anmeldung/ Bedarfsanzeige möglichst frühzeitig erfolgen, spätestens jedoch 6 Monate vor dem geplanten Aufnahmetermin. Die Anmeldung/ Bedarfsanzeige soll schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die elektronische Anmeldung/ Bedarfsanzeige erfolgt über das Platzvergabeprogramm „Little Bird“. Die Anmeldung/ Bedarfsanzeige soll den Betreuungsbedarf (Betreuungsbeginn und Betreuungszeiten), den Betreuungsumfang (Wochenstunden) und die Betreuungsart (Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege) beinhalten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht. Ein automatischer Übergang in eine Einrichtung der Schulkindbetreuung erfolgt nicht. Der Rechtsanspruch gilt als verwirkt, wenn der angebotene Platz abgelehnt wird.

(2) Die Kindertageseinrichtungen stehen allen Kindern offen, die ihren Hauptwohnsitz (Hauptwohnung der Familie im Sinne des Melderechts) in Hilden haben. Auswärtige Kinder oder Kinder mit Nebenwohnsitz können in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind. Bei Wegzug aus Hilden oder Begründung eines Nebenwohnsitzes in Hilden des Kindes erlischt grundsätzlich der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Hilden.

(3) Voraussetzung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ist der wirksame Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Änderungen (z.B. Betreuungszeit) erfolgen wechselseitig schriftlich. Mit Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung erkennt der Beitragsschuldner gemäß § 4 – Beitragsschuldner - diese Satzung an.

(4) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII, d.h. für Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Hilden, gemäß § 50 Abs. 1 und § 51 KiBiz i.V.m. § 90 Abs. 1 SGB VIII von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge zu den Jahresbetriebskosten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, soweit kein Kostenausgleich nach § 49 KiBiz gegenüber dem Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes geltend gemacht wird.

Die Kostenbeiträge sind aufgrund § 51 Abs. 4 KiBiz sozial gestaffelt und werden gemäß einem unterschiedlichen Aufwand für
a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht
c) nach den gebuchten wöchentlichen Betreuungszeiten
jeweils für den vollen Monat erhoben.

Die Beiträge für die Mahlzeiten sind gemäß gesonderter Regelung zusätzlich zu leisten.

(5) Für die Erhebung der Kostenbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtungen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Name und Vorname,
- Geburtsdaten,
- Anschriften des Kindes und der Eltern oder der nach kommunalen Satzungsrecht gleichgestellten Personen,
- die Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes,
- den Betreuungsumfang des Kindes,

unverzüglich mit (siehe auch § 9 – Auskunfts- und Anzeigepflicht).

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder dem Anfangsdatum des Betreuungsverhältnisses für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. eines Betreuungsverhältnisses für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht erfolgt grundsätzlich zum Ersten eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen. Grundsätzlich wird der Betreuungsvertrag jeweils bis zum 31.07. eines jeden Jahres (Ende des Kindergartenjahres) geschlossen.

§ 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Eine Kündigung ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kindergartenjahres mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsletzten möglich. In Ausnahmefällen kann während des Kindergartenjahres eine Erhöhung oder Reduzierung der wöchentlichen Betreuungszeit beantragt werden.

Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet der Vertrag am 31.07. des jeweiligen Einschulungsjahres, ohne dass es der Kündigung bedarf.

Sobald die Familie des Kindes ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Hilden nimmt (siehe auch § 1 Absatz 2), endet der Betreuungsvertrag grundsätzlich automatisch zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.), ohne dass es einer besonderen Kündigung durch die Eltern, den Träger oder den örtlichen Jugendhilfeträger (Stadt Hilden) bedarf. In begründeten Fällen kann das Kind übergangsweise in der Einrichtung verbleiben. In diesen Fällen bestehen die Rechte und Pflichten aus dem Betreuungsvertrag fort.

Der Betreuungsvertrag kann auch für Kinder mit auswärtigem Wohnsitz geschlossen oder weitergeführt werden. Eine Begründung der Eltern und Stellungnahme des Trägers der Kindertageseinrichtung ist vorab schriftlich beim örtlichen Jugendhilfeträger einzureichen. Der Betreuungsvertrag gilt erst mit Genehmigung des örtlichen Jugendhilfeträgers als geschlossen bzw. als weiterhin gültig.

Eine vorzeitige Kündigung ist unter Einhaltung der vorgenannten Kündigungsfrist nur möglich
- bei Wechsel des Hauptwohnsitzes
- bei Erkrankung des Kindes, die einen weiteren Besuch in der Einrichtung nicht mehr zulässt,
- bei Feststellung, dass das Kind zum Personenkreis des § 53 SGB XII zählt und der Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung geboten ist.

Die Kostenbeitragspflicht endet zum Letzten des Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung verlassen hat.

§ 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Stadt Hilden ist möglich, wenn

- von dem Verhalten des Kindes in erheblichen Maße eine Selbst- oder Fremdgefährdung ausgeht (vorrangig jedoch eine zeitlich begrenzte Suspendierung),
- das Kindeswohl einen weiteren Verbleib in der Kindertageseinrichtung nicht zulässt,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,
- das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. das Betreuungsverhältnis für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht nicht regelmäßig besucht,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

§ 2 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Beitragspflicht endet mit dem Beginn der beiden letzten Kindergartenjahre vor der Einschulung gemäß Schulgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

(8) Besondere Regelung im Falle des interkommunalen Ausgleichs gemäß § 49 KiBiz:
Die Beitragspflicht beginnt mit dem Datum, an dem eine Gemeinde oder ein Gemeindeverbund berechtigt (gemäß § 102 ff Sozialgesetzbuch -Zehntes Buch- Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –SGB X) einen Kostenausgleich gemäß § 49 KiBiz geltend macht, weil ein Kind

mit Hauptwohnsitz in Hilden eine auswärtige öffentlich-geförderte Kindertageseinrichtung der Gemeinde oder des Gemeindeverbundes besucht. Die Regelungen dieser Satzung gelten entsprechend.

Die Beitragspflicht endet für Kinder ohne Hauptwohnsitz in Hilden zum Ende des Monats, in dem der örtliche Jugendhilfeträger bei der Hauptwohnsitzgemeinde oder dem Hauptwohnsitzgemeindeverbund den Kostenausgleich berechtigt gemäß § 49 KiBiz geltend macht. Bereits vereinnahmte Kostenbeiträge ab dem Monat, der auf das Ende der Beitragspflicht folgt, werden an die Beitragsschuldner erstattet. Hinsichtlich der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag findet in diesen Fällen die Satzung der Hauptwohnsitzgemeinde Anwendung. Die Erhebung eines Entgeltes für Mahlzeiten bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Beitragsschuldner sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt und auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertageseinrichtung besucht.

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Bei Beitragsübernahme durch den Jugendhilfeträger wird der Beitrag der zweiten Stufe übernommen (siehe § 6 Abs. 3).

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Kostenbeitrag

(1) Die Beitragsschuldner nach § 4 haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, nach dem Alter des Kindes sowie nach dem Betreuungsumfang (siehe § 1) monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen zu entrichten. Lebt die beitragsschuldende Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragsschuldner und der in Satz 2 genannten Personen.
Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Kostenbeitrag für die Betreuung erhoben, für die ein Betreuungsverhältnis geschlossen wurde.

Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann mit den Eltern zusätzlich ein Entgelt für die Mahlzeiten vereinbaren. Für Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft wird, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, ein Entgelt für Mahlzeiten entsprechend der tatsächlichen Ausgaben, unter Berücksichtigung der Aspekte gesunde Ernährung, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erhoben.

(3) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig kostenbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne des § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offene Ganztagsgrundschule) im Stadtgebiet Hilden in Anspruch nehmen, so wird nur für das Kind ein Beitrag erhoben, für das sich aus der betreffenden Satzung des Angebotes der höchste Beitrag ergibt. Alle weiteren Kinder sind beitragsbefreit. Eine Jugendamtsübergreifende Prüfung zur Beitragsbefreiung erfolgt nicht.

(4) Kinder, die in einem Kindergartenjahr bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, sind ab Beginn desselben Kalenderjahres ab Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) bis zur Einschulung beitragsbefreit. Ist ein Kind aufgrund dieser Regelung beitragsbefreit, sind alle Kinder vom Kostenbeitrag befreit.

(5) Die Regelungen der Absätze 3 und 4 gelten nur für öffentlich geförderte Hildener Betreuungsangebote für Beitragsschuldner mit Wohnsitz in Hilden.

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kostenbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Familieneinkommen. Das Familieneinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der „positiven Einkünfte“ nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG. Bei Lohn- und Gehaltsempfängern der Bruttojahreslohn. Von diesem Betrag ist mindestens die Werbungskostenpauschale abzuziehen. Wurden vom Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden auch diese berücksichtigt. Abzuziehen sind bei der endgültigen Festsetzung auch die vom Finanzamt anerkannten Kinderbetreuungskosten. Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Gewinn (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben), bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung die jeweilige Bruttoeinnahme zugrunde gelegt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Als Einkommen im Sinne des Satzes 3 gelten steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) werden nicht als Einkommen gerechnet. Für die Anrechnung des Elterngeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BEEG) sind die im BEEG gemachten Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind („Kind“ im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 5 EStG), das im Haushalt des Beitragsschuldners gemäß § 4 dieser Satzung lebt, sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen. Im Fall des § 4 Abs. 3 ist seitens des zuständigen örtlichen Jugendhilfeträgers ein Kostenbeitrag zu zahlen, der sich aus der Kostenbeitragstabelle, Stufe 2, der Anlage ergibt.

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bezieher von rechtmäßigen Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII Kapitel 3 und/oder 4 (Grundsicherung für vorübergehend oder dauerhaft Erwerbsunfähige), nach dem WoGG (Wohngeldgesetz), Kindergeldzuschlag nach dem BKGG (Bundeskindergeldgesetz) sowie Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der Kostenbeitragstabelle, Stufe 1, der Anlage (Kostenbeitrag 0,00 Euro) einzustufen.

§ 6 Absatz 5 wird gestrichen

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Erlass des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Maßgebend ist das Bruttojahreseinkommen im laufenden Kalenderjahr. Da dieses sich nur vergangenheitsbezogen ermitteln lässt, ist zur Prognoseberechnung für das voraussichtliche Bruttojahreseinkommen grundsätzlich das Einkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr maßgebend. Zur Prüfung des Einkommens dienen als Grundlage die Einkommensteuerbescheide. Ist eine Veranlagung nicht durchgeführt worden, sind geeignete Nachweise zur Ermittlung des Einkommens nach dieser Satzung vorzulegen. Abweichend hiervon ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind ebenfalls auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 4 auf das zu erwartende Bruttojahreseinkommen abzustellen.

§ 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Erhebung der Kostenbeiträge und des zusätzlichen Entgeltes für Mahlzeiten sowie zur Durchführung der Aufgaben nach dem KiBiz werden folgende personenbezogene Daten von den Trägern der Kindertageseinrichtungen mitgeteilt und in automatisierten Dateien gespeichert:

- Name und Vorname des Kindes,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- vorrangige Familiensprache,
- Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
- die Aufnahmewunsch bzw. -datum- und -dauer des Kindes,
- den Betreuungsumfang des Kindes,
- Familienverhältnisse (z.B. Nachweis des Sorgerechtes),
- Kindergeld sowie Nachweise des Zählkindstatus,
- weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z.B. Bankverbindung),
- Einkommensverhältnisse, Bezug von Sozialleistungen, Unterhaltsregelungen, Miete,
- Berechnungsgrundlagen

Siehe § 1 Abs. 5 und § 9.

Die Löschung der Daten erfolgt gemäß § 84 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz- unverzüglich, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist.

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen seinen Mitwirkungspflichten, die in § 8 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht oder nicht unverzüglich eine Änderung des Einkommens, die zur Zugrundelegung einer höheren Kostenbeitragsstufe führen kann, anzeigt oder nicht unverzüglich grundsätzlich vorhandene oder beschaffbare Nachweise für die geänderte Einkommenshöhe vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

(8) Die Amtszeiten der Elternbeiräte und des Jugendamtselternbeirats enden mit der Wahl eines neuen Eltern- oder Jugendamtselternbeirates. Mit Ausscheiden des Kindes aus der Kindertageseinrichtung, endet das Mandat, spätestens mit der Neuwahl des neuen Elternbeirates oder Jugendamtselternbeirates.

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14
Aufgaben des Elternbeirates

Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Sorgeberechtigten gegenüber dem Träger und der Leitung. Er gewährleistet eine enge Zusammenarbeit zwischen dem pädagogischen Personal und den Sorgeberechtigten, insbesondere im Hinblick auf die Interessen von Kindern mit oder mit drohender Behinderung. Er ist berechtigt Vorschläge zu unterbreiten.

Er soll bei den nachstehenden Aufgaben von der Einrichtungsleitung oder einem Trägervertreter gehört werden:
- wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung
- vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption
- über die personelle Besetzung
- die räumliche und sachliche Ausstattung
- bei der Zusammenarbeit zwischen Grundschulen und Kindertageseinrichtungen
- bei der Weiterleitung von wesentlichen Informationen (z.B. Öffnungszeiten/ Schließungszeiten)
- Trägerwechsel
- Aufnahmekriterien
- bei der Aufstellung oder Änderung der Hausordnung.

Für Entscheidungen, die die Eltern finanziell berühren, ist grundsätzlich die Zustimmung des Elternbeirates notwendig. Dies gilt insbesondere für:
- Planung und Gestaltung von Veranstaltungen
- Verpflegung in der Einrichtung
- nicht geringfügige Preissteigerungen der Verpflegung.

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15
Zusammenarbeit zwischen Stadt und Jugendamtselternbeirat

Der Jugendamtselternbeirat vertritt die Interessen der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Er gewährleistet eine enge Zusammenarbeit zwischen den Trägern von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen, dem örtlichen Jugendhilfeträger, den Elternbeiräten und den Sorgeberechtigten. Er ist berechtigt Vorschläge zu unterbreiten.

Er soll bei den nachstehenden Aufgaben von der Einrichtungsleitung oder einem Trägervertreter gehört werden:

- Änderungen der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Hilden
- Planung von Einrichtungen sowie Bau- und Umbaumaßnahmen
- Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung
- Zusammenarbeit von Grundschulen und Kindertageseinrichtungen
- Regelungen der Öffnungs-, Betriebs- und Ferienzeiten.

Ziel ist, ein Einvernehmen herzustellen.

§ 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

6.4	2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege vom 25.06.2015	WP 14-20 SV 51/301

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss folgende 2. Nachtragssatzung zur „Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Stadtgebiet Hilden“.

§ 1

Die „Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Stadtgebiet Hilden“ wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung der Satzung erhält folgenden Fassung:

Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Stadtgebiet Hilden.

Die Rechtsgrundlagen erhalten folgende Fassung:

Rechtsgrundlagen:
- §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII),
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz),
- § 90 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 SGB VIII,
- §§ 50 und 51 KiBiz,
- § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),
- Erstes Gesetz zur Ausführung des KiBiz,
- Erste Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des KiBiz,

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz besteht entsprechend der bestehenden gesetzlichen Regelung des § 24 Sozialgesetzbuch (Achtes Buch) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Zwecks Feststellung der Nachfrage und zur Sicherstellung der rechtzeitigen Planung soll die Anmeldung/ Bedarfsanzeige möglichst frühzeitig erfolgen, spätestens jedoch sechs Monate vor dem geplanten Aufnahmetermin. Die Anmeldung/ Bedarfsanzeige soll schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die elektronische Anmeldung/ Bedarfsanzeige erfolgt über das Platzvergabeprogramm „Little Bird“. Die Anmeldung/ Bedarfsanzeige soll den Betreuungsbedarf (Betreuungsbeginn und Betreuungszeiten), den Betreuungsumfang (Wochenstunden) und die Betreuungsart (Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege) beinhalten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz besteht nicht. Ein automatischer Übergang in eine Kindertageseinrichtung oder in die Schulkindbetreuung erfolgt nicht. Der Rechtsanspruch gilt grundsätzlich als verwirkt, wenn der angebotene Platz abgelehnt wird.

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege ist der wirksame Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen der Stadt Hilden und den Eltern/Sorgeberechtigten. Mit der Beantragung einer Kindertagespflege, vermittelt durch das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden, erkennt der Beitragsschuldner gemäß § 4 - Beitragsschuldner - diese Satzung an.

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für die Inanspruchnahme der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII, d.h. für Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege, erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Hilden, gemäß § 50 Abs. 1 und § 51 KiBiz i.V.m. § 90 Abs. 1 SGB VIII von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge. Die Kostenbeiträge sind gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII sozial gestaffelt und werden gemäß einem unterschiedlichen Aufwand für

a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
c) nach den gebuchten wöchentlichen Betreuungszeiten

erhoben. Die Entgelte für die Mahlzeiten sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Die Erhebung der Entgelte für Mahlzeiten erfolgt im privaten Rechtsverhältnis zwischen den Eltern/Sorgeberechtigen und der Kindertagespflegeperson.

§ 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Für die Erhebung der Kostenbeiträge teilen der/die Personensorgeberechtigte/n bei der Antragstellung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- Name und Vorname,
- Geburtsdaten,
- Anschriften des Kindes und der Eltern oder der nach kommunalen Satzungsrecht gleichgestellten Personen,
- die Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes,
- den Betreuungsumfang des Kindes,

unverzüglich mit (siehe auch § 9 – Auskunfts- und Anzeigepflicht).

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle oder dem Anfangsdatum der Betreuungsvereinbarung und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Betreuungsvereinbarung endet.
Der Beitragszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum für die Kindertagespflege unter Berücksichtigung der hierfür festgelegten Auszahlungsmodalitäten, das heißt, die Beitragsverpflichtung beginnt ab dem ersten des Monats, in dem die Eingewöhnung beginnt und bleibt für jeden angefangenen Monat der Betreuung weiterhin bestehen. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Unterbrechungen wegen Urlaub oder Krankheit von bis zu 30 Tagen im Jahr entbinden nicht von der Beitragsverpflichtung.

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Eine Kündigung der Kindertagespflege ist grundsätzlich nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsletzten möglich. Eine vorzeitige Kündigung ist nur möglich bei

- Wechsel des Hauptwohnsitzes,
- Erkrankung des Kindes, die eine weitere Inanspruchnahme von Kindertagespflege nicht mehr zulässt,
- Bei Feststellung, dass das Kind zum Personenkreis des § 53 SGB XII zählt und ein Wechsel in eine Kindertageseinrichtung oder andere Kindertagespflegestelle geboten ist.

Bei Kindern, die zu Beginn des Kindergartenjahres (01.08. eines jeden Jahres) in eine Kindertageseinrichtung wechseln, endet die Tagespflege zum 31.07. des jeweiligen Jahres, ohne dass es einer Kündigung des Pflegeverhältnisses bedarf.

Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet die Kindertagespflege grundsätzlich zum 31.07. eines jeden Jahres, ohne dass es einer Kündigung des Pflegeverhältnisses bedarf. Eine Kündigung seitens der Beitragsschuldner (§ 4) ist in diesen Fällen ab dem 01. Mai des jeweiligen Jahres ausgeschlossen (Kündigung zur Unzeit).

Auf Antrag können Ausnahmenregelungen getroffen werden.

Die Kündigung seitens der Tagespflegeperson ist möglich, wenn

- von dem Verhalten des Kindes im erheblichen Maße eine Selbst- oder Fremdgefährdung ausgeht (vorrangig ist jedoch eine zeitlich begrenzte Suspendierung)
- das Kindeswohl einen weiteren Verbleib in der Kindertagespflegefamilie nicht zulässt,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,
- das Kind nicht regelmäßig die Tagespflege in Anspruch nimmt,
- in Ausnahmefällen, sofern die Eltern ihrer Entgeltzahlung für Mahlzeiten nicht regelmäßig nachkommen,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

§ 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Änderungen des Kostenbeitrages durch Änderung des Kindesalters und Einkommensänderungen werden vom ersten Tag des Folgemonats wirksam. Veränderungen in der Betreuungszeit wirken sich ab dem 1. des Monats, in dem die Änderung der Betreuungszeit wirksam wird, aus.

§ 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Beitragspflicht endet mit dem Beginn der letzten beiden Kindergartenjahre vor der Einschulung gemäß Schulgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Kostenbeitrag wird ab Betreuungsbeginn in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines lfd. Monats erhoben. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien oder ähnlichem.

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern für ein Kind oder Personen die diesen rechtlich gleichgestellt sind im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt und auf deren Veranlassung die Kindertagespflege in Anspruch genommen wird.

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Bei Beitragsübernahme durch den Jugendhilfeträger wird der Beitrag der zweiten Stufe übernommen (siehe § 6 Abs. 3).

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Kostenbeitrag

(1) Die Beitragsschuldner nach § 4 haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, nach dem Alter des Kindes sowie nach dem Betreuungsumfang (siehe § 1) monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Betriebskosten für das Betreuungsangebot in der Kindertagespflege zu entrichten. Lebt die beitragsschuldende Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. Partner zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragsschuldner und der in Satz 2 genannten Personen.

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Kostenbeitrag für die Betreuung erhoben, für die eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Kostenbeitrag orientiert sich an der aktuellen Satzung über die Erhebung der Kostenbeiträge für die
Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hilden.

Erhält das Kind die Kindertagespflege ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung, so ist der Kostenbeitrag abhängig von der Gesamtbetreuungszeit nach dieser Satzung zu fordern. Die Betreuungszeiten werden addiert.

Die Betreuung eines Kindes von mehr als 45 Stunden pro Woche oder ergänzend zur Betreuung in der Offenen Ganztagsschule stellt ein Zusatzangebot außerhalb der Regelungen nach dem Kinderbildungsgesetz dar. Für dieses Zusatzangebot sind die in der Anlage 2 aufgeführten Kostenbeiträge zu leisten.

(2) Die Kindertagespflegeperson kann mit den Eltern zusätzlich ein Entgelt für Mahlzeiten vereinbaren.

(3) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig kostenbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne des § 90 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offene Ganztagsgrundschule) im Stadtgebiet Hilden in Anspruch nehmen, so wird nur für das Kind ein Beitrag erhoben, für das sich aus der betreffenden Satzung des Angebotes der höchste Beitrag ergibt. Alle weiteren Kinder sind beitragsbefreit. Die gilt nicht für Zusatzangebote nach Absatz 1, diese werden pro Kind berechnet. Eine Jugendamtsübergreifende Prüfung zur Beitragsbefreiung erfolgt nicht.

(4) Kinder, die in einem Kindergartenjahr bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, sind ab Beginn desselben Kalenderjahres ab Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) bis zur Einschulung beitragsbefreit. Ist ein Kind aufgrund dieser Regelung beitragsbefreit, sind alle Kinder vom Kostenbeitrag befreit. Die gilt nicht für Zusatzangebote nach Absatz 1, diese werden pro Kind berechnet.

(5) Die Regelungen der Absätze 3 und 4 gelten nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote und für Beitragsschuldner mit Wohnsitz in Hilden.

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6
Einkommen

(1) Die Kostenbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Familieneinkommen. Das Familieneinkommen ist die Summe der „positiven Einkünfte“ nach § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz – EStG. Bei Lohn- und Gehaltsempfängern der Bruttojahreslohn. Von diesem Betrag ist mindestens die Werbungskostenpauschale abzuziehen. Wurden vom Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden auch diese berücksichtigt. Abzuziehen sind bei der endgültigen Festsetzung auch die vom Finanzamt anerkannten Kinderbetreuungskosten. Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird der Gewinn als Einkommen zu Grunde gelegt (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben); bei Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung ist dies die Bruttoeinnahme. Ein Ausgleich von Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig

Als Einkommen im Sinne des Satzes 3 gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Kostenbeitrag gezahlt wird.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) werden nicht als Einkommen gerechnet. Für die Anrechnung des Elterngeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BEEG) sind die im BEEG gemachten Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte auf Grund seiner Berufsgruppe (z.B. Beamter, Richter, Soldat, etc.), Dienstbezüge oder auf Grund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfin-

dung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, so ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind („Kind“ im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG), das im Haushalt des Beitragsschuldners gemäß § 4 lebt, sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen. Im Fall des § 4 Abs. 3 ist seitens des zuständigen örtlichen Jugendhilfeträgers ein Kostenbeitrag zu zahlen, der sich aus der Kostenbeitragstabelle, Stufe 2, der Anlage ergibt.

(4) Bezieher von rechtmäßigen Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII Kapitel 3 und/oder 4 (Grundsicherung für vorübergehend oder dauerhaft Erwerbsunfähige), nach dem WoGG (Wohngeldgesetz), Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sowie AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe der Anlage 1 (Elternbeitrag 0,00 Euro) einzustufen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Erlass des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8
Nachweis des Einkommens

(1) Bei Antragstellung und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten.

(2) Maßgeblich ist das Bruttojahreseinkommen im laufenden Kalenderjahr. Da dieses sich nur vergangenheitsbezogen ermitteln lässt, ist zur Prognoseberechnung für das voraussichtliche Bruttojahreseinkommen grundsätzlich das Einkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr maßgebend.
Zur Prüfung des Einkommens dienen als Grundlage die Einkommensteuerbescheide. Ist eine Veranlagung nicht durchgeführt worden, sind geeignete Nachweise zur Ermittlung des Einkommens nach dieser Satzung vorzulegen. Abweichend hiervon ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind ebenfalls auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 4 auf das zu erwartende Bruttojahreseinkommen abzustellen

Eine Prüfung der prognostizierten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bzw. nach Abschluss aller Erwerbsvorgänge eines Kalenderjahres ist für die endgültige Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausschließlich das tatsächliche in diesem Kalenderjahr erzielte Einkommen für die Beitragsfestsetzung desselben Jahres maßgebend. Die endgültige Festsetzung erfolgt nach

Ablauf eines Kalenderjahres. Bis zur endgültigen Beurteilung des Einkommens im Kalenderjahr ergehen vorläufige Bescheide über die Erhebung eines Kostenbeitrages.

(3) Der Kostenbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Festsetzung der Kostenbeiträge teilen die Beitragspflichtigen der Stadt Hilden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten sowie die vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder und entsprechende Angaben zu deren Eltern oder Erziehungsberechtigten oder sonstigen Beitragsschuldnern nach § 4 Abs. 3 unverzüglich mit.

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bei Aufnahme, während des gesamten Betreuungszeitraumes und auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der örtlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 ihrem Kostenbeitrag zugrunde zu legen ist (Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen).

§ 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Erhebung der Kostenbeiträge sowie zur Durchführung der Aufgaben nach dem KiBiz werden folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierten Dateien gespeichert:

- Name und Vorname des Kindes,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- vorrangige Familiensprache,
- Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
- den Aufnahmewunsch bzw. -datum- und -dauer des Kindes,
- den Betreuungsumfang des Kindes,
- Familienverhältnisse (z.B. Nachweis des Sorgerechtes),
- Kindergeld sowie Nachweise des Zählkindstatus,
- Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten (z.B. Bankverbindung),
- Einkommensverhältnisse, Bezug von Sozialleistungen, Unterhaltsregelungen, Miete,
- Berechnungsgrundlagen

Siehe § 1 Absatz 5 und § 9 –Auskunfts- und Anzeigepflicht.

Die Löschung der Daten erfolgt gemäß § 84 Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz- unverzüglich, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist.

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen seinen Mitwirkungspflichten die in § 8 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht oder nicht unverzüglich eine Änderung des Einkommens, die zur Zugrundelegung einer höheren Kostenbeitragsstufe führen kann, anzeigt oder nicht unverzüglich grundsätzlich vorhandene oder beschaffbare Nachweise für die geänderte Einkommenshöhe vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12
Allgemeines zur Beteiligung der Sorgeberechtigten

Kindertagespflege ist die regelmäßige Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bei einer Kindertagespflegeperson (umgangssprachlich auch Tageseltern, Tagesmutter, Tagesvater genannt). Sie wird nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII von einer geeigneten Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt oder in angemieteten Räumen geleistet.
Sie haben die Aufgabe, einen Beitrag zur Bildung und Erziehung des Kindes zu leisten. Ziel ist, das Kind in der Entwicklung, insbesondere in den ersten Lebensjahren, zu einer eigenständigen, kooperations- und urteilsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Die pädagogischen Konzeptionen der Kindertagespflegestellen orientieren sich an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 3 Jahren.

Den Kindern wird individuell Gelegenheit gegeben, von ihrer Lebenssituation ausgehend, durch entwicklungsfördernde Spiel- und Lernangebote u.a.

- ihren sozialen Verhaltensspielraum zu erweitern
- ihre Selbstständigkeit und Handlungsfähigkeit zu entwickeln
- vielseitige Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen Sorgeberechtigten, Kindertagespflegepersonen und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13
Grundsätze

(1) Alle Sorgeberechtigten, deren Kinder die Kindertagespflege besuchen, haben das Recht Elternbeiräte zu bilden und zum Elternbeirat gewählt zu werden.

(2) Die Elternbeiratswahl wird durch den örtlichen Jugendhilfeträger durchgeführt.

(3) Sorgeberechtigte sind Eltern oder solche Personen, denen anstelle der Eltern die Erziehung des Kindes obliegt.

(4) Die Sorgeberechtigten bilden die Elternversammlung. Zu den Aufgaben der Elternversammlung zählt die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt jährlich und wird zu Beginn des Kindergartenjahres (bis spätestens 10. Oktober) durchgeführt.

(5) Wählbar sind alle Sorgeberechtigten, die sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Nicht anwesende Personen sind nur wählbar, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich gegenüber der Einrichtungsleitung erklärt haben. Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Die wahlberechtigten Sorgeberechtigten eines Kindes haben zusammen eine Stimme. Besuchen mehrere Kinder die Kindertagespflege, so haben sie für jedes Kind eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(7) Alle Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bilden die Elternbeiratsversammlung und wählen aus ihrer Mitte zwischen dem 11.Oktober und dem 10. November einen Jugendamtselternbeirat. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendamtselternbeirates.

(8) Die Amtszeiten der Elternbeiräte und des Jugendamtselternbeirates enden mit der Wahl eines neuen Eltern- oder Jugendamtselternbeirates. Mit Ausscheiden des Kindes aus der Kindertages-

pflege, endet das Mandat, spätestens mit der Neuwahl des neuen Elternbeirates oder Jugendamtselternbeirates.

(9) Elternbeiräte und Jugendamtselternbeirat führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich, überparteilich und ohne Ansehen von Stellung, Konfession und politischer Zugehörigkeit aus. Alle Vertreter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; auch nach Beendigung ihrer Amtszeit. Dies gilt nicht für offenkundige Sachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14
Aufgaben des Elternbeirates

Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Sorgeberechtigten gegenüber dem Träger und den Kindertagespflegepersonen Er gewährleistet eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kindertagespflegeperson und den Sorgeberechtigten, insbesondere im Hinblick auf die Interessen von Kindern mit oder mit drohender Behinderung. Er ist berechtigt Vorschläge zu unterbreiten.

Er soll bei den nachstehenden Aufgaben von der Kindertagespflegeperson oder einem Trägervertreter gehört werden:
- vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption des örtlichen Jugendhilfeträgers
- bei der Weiterleitung von wesentlichen Informationen (z.B. grundsätzlich zu erwartende Öffnungszeiten/ Schließungszeiten)
- Aufnahmekriterien
- Vor Änderungen der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege.

Für Entscheidungen, die die Eltern finanziell berühren, ist grundsätzlich die Zustimmung des Elternbeirates notwendig. Dies gilt insbesondere für:
- Planung und Gestaltung von Veranstaltungen
- Verpflegung in der Kindertagespflegestelle

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15
Zusammenarbeit zwischen Stadt und Jugendamtselternbeirat

Der Jugendamtselternbeirat vertritt die Interessen der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Er gewährleistet eine enge Zusammenarbeit zwischen den Trägern von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen, dem örtlichen Jugendhilfeträger, den Elternbeiräten und den Sorgeberechtigten. Er ist berechtigt Vorschläge zu unterbreiten.

Er soll bei den nachstehenden Aufgaben von einem Trägervertreter gehört werden:
- Änderungen der Satzung für die Kindertagespflege der Stadt Hilden
- Änderungen der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in Hilden
- Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung
- Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen

Ziel ist, ein Einvernehmen herzustellen.

§ 16 erhält folgende Fassung:

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 30.07.2009 beschlossene Satzung in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

§ 2

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

6.5	Zuschussgewährung für das DRK Müttercafé	WP 14-20 SV 51/305/1

Geänderter Beschlussvorschlag:

neu:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatungen im Jugendhilfeausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss dem Deutschen Roten Kreuz für die Durchführung des „DRK-Müttercafes“ für den Zeitraum 01.07.2020 bis 30.06.2021, einen Zuschuss von 1.500€ zu gewähren.

alt:
Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatungen im Jugendhilfeausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss dem Deutschen Roten Kreuz für die Durchführung des „DRK-Müttercafes“ für den Zeitraum 01.07.2020 bis 30.06.2021, einen jährlichen Zuschuss von 1.500€ zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

7	Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses	

7.1	Anpassung der "Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer im Bereich des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden" von 2017 (Werbeanlagensatzung II) an neues Landesrecht; 1. Nachtragssatzung	WP 14-20 SV 61/277

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. Die 1. Nachtragssatzung zur „Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer im Bereich des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden (Werbeanlagensatzung II)“ vom 30.03.2017 in der als Anlage 2 (Text) und 3 (Lageplan) beigefügten Fassung als Satzung;

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung im Amtsblatt der Stadt Hilden zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

7.2	Anpassung der "Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer zum Schutz der Gestalt der Mittelstraße und ihrer Seitenstraßen" von 2003 (Werbeanlagensatzung I) an neues Landesrecht; 1. Nachtragssatzung	WP 14-20 SV 61/276

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. Die 1. Nachtragssatzung zur „Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer zum Schutz der Gestalt der Mittelstraße und ihrer Seitenstraßen (Werbeanlagensatzung I)“ vom 28.10.2003 in der als Anlage 2 (Text) und 3 (Lageplan) beigefügten Fassung als Satzung;
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung im Amtsblatt der Stadt Hilden zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

8 Anträge

8.1	Antrag der CDU-Fraktion - Anpassung der Vergabewertgrenzen	WP 14-20 SV 20/140

Rm Grünendahl/ CDU kritisiert die Begründung auf Seite 2, 3. Absatz der Sitzungsvorlage. Diese komme bei ihm so an, als würde unterstellt, dass die Dienstleister und Handwerksbetriebe zum Teil oder alle korrupt seien. Das könne die CDU nicht dulden, da es viele Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung gebe. *(Anmerkung der Schriftführung: Rm Grünendahl verlas nachfolgend einen Text, der der Protokollführung nicht vorgelegt wurde und hier somit nicht wiedergegeben wird.)*

Herr Schlüter (stellvertretender Amtsleiter des Beratungs- und Prüfungsamts) erläuterte daraufhin, dass der Prüfaufwand größer sei, weil im Vorfeld die Geeignetheit geprüft werden müsse.

Rm Grünendahl/ CDU gab zu bedenken, dass manche Nachweise nicht jedes Jahr neu beschafft werden müssen. Der CDU ginge es darum, die Vergabe zu beschleunigen, ohne dass langwierige Ausschreibungen durchgeführt werden müssen.

Rm Remih/ FDP begrüßte den Antrag als gute Konjunkturhilfe. Der Aufwand, die Geeignetheit zu prüfen, sei vorher und nachher der gleiche.

Kämmerin Franke erklärte, dass bei jeder Vergabe ein Wechsel von Anbietern vorzusehen sei. Es kommen auch neue Marktteilnehmer hinzu, die auch bei beschränkten Ausschreibungen zu berücksichtigen seien. Daher seien auch neue Prüfungen erforderlich.

Herr Schlüter ergänzte, dass bei freihändigen Vergaben bis 100 TE laut Dienstanweisung acht Angebote einzuholen seien. Die Eignungsprüfung sei bei freihändigen Vergaben aufwändiger.

Antragstext:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Wertgrenzen für die Vergabe von Leistungen nach VOB sowie nach UVgO zu ändern und die gültigen Wertgrenzen des Kreises Mettmann vorerst bis zum 31.März 2021, mit der Option einer weiteren Verlängerung, zu übernehmen. Die Wertgrenzen des Kreises liegen als Anlage bei. Die Verwaltung wird beauftragt in der ersten Ratssitzung des Jahres 2021 einen Erfahrungsbericht vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:
Mehrheitlich beschlossen gegen 15 Nein-Stimmen der SPD und Bürgermeisterin Alkenings

8.2	Antrag der CDU-Fraktion: Intensivierung europäischer Maßnahmen	WP 14-20 SV 01/159

Rm Wegmann/ CDU äußerte sich verwundert, dass es ein Jahr gedauert habe, bis die Sitzungsvorlage kommt und die Verwaltung dies mit der Corona-Pandemie begründet.
Es sei wichtig gewesen, den Antrag nach der Europawahl zu stellen. Er beantragte, den Antrag in die nächste Sitzung des Paten- und Partnerschaftsausschuss zu verwiesen, wozu keine formale Gegenrede erhoben wurde.

Antragstext:

1. Die CDU Fraktion Hilden beauftragt die Verwaltung zu prüfen, in welchen Bereichen der Stadt bestehende und neue europäische Maßnahmen für die Hildener Bürgerinnen und Bürger intensiviert werden können.
2. Die Ideen, die in der Begründung enthalten sind, sollen geprüft und kostenrechnerisch zur Beratung vorbereitet werden.
3. Dazu soll ein mehrjähriger Aktionsplan erstellt werden.
4. Es wird gebeten, eine entsprechende Sitzungsvorlage zur kommenden Sitzung im Paten- und Partnerschaftsausschuss zur Beratung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:
In die nächste Sitzung des Paten- und Partnerschaftsausschuss verwiesen.

8.3	Antrag der Ratsfraktion Bürgeraktion "Einrichtung eines Corona-Sozialfonds"	WP 14-20 SV III/019

Rm Reffgen/ BA zog den Antrag zurück und kündigte an, ihn beim Runden Tisch Corona-Hilfen als Beratungsgrundlage erneut zu stellen.

Antragstext:

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Einrichtung eines Hilfsfonds zu prüfen und Vorbereitungen zu treffen, mit dem Ziel, den Rat in die Lage zu versetzen, nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss für die Stadt Hilden einen Hilfsfonds zu beschließen, mit dem die Stadt die Möglichkeit erhält, unbürokratische Hilfe zu leisten.

Abstimmungsergebnis:
zurückgezogen

8.4	Antrag Allianz für Hilden: Erstellung eines nutzerfreundlichen Online-Formulars zur Meldung (Anzeige) von Falschparkern im ruhenden Verkehr	WP 14-20 SV 32/035

Rm Joseph/ FDP sprach sich gegen den Antrag aus, da die FPD Denunziantentum nicht fördern wolle.

Bürgermeisterin Alkenings erläuterte, dass man als Bürger formal niemanden anzeige, sondern sich als Zeuge zu einem Verstoß melde. Es gehe hier nicht nur um Denunziantentum, sondern vor allem um Recht, z. B. wenn ein Behindertenparkplatz oder eine Feuerwehrbewegungszone zugeparkt werde. Bisher werde ein Papierformular genutzt.

Rm Bartel/ Bündnis 90/Die Grünen stimmte der Bürgermeisterin zu. Es gebe Verstöße, die sinnvoller Weise gemeldet werden sollten. Aber nicht jedes Falschparken sei so relevant, dass die Verwaltung einschreiten müsse.

Bürgermeisterin Alkenings sicherte zu, dass die Verwaltung ein Onlineformular erstellen wird, welches -wie in der Sitzungsvorlage vorgeschlagen und begründet wurde- nicht beworben werde.

Rm Bergner/ Allianz für Hilden befürwortete dies und zog den Antrag zurück.

Antragstext:

Die ALLIANZ für Hilden beantragt:

1. Die Stadt Hilden erstellt ein nutzerfreundlicheres Online-Formular zur Meldung von Falschparkern im ruhenden Verkehr, dass auch über das Handy nutzbar ist. Das Online-Formular ist so zu gestalten, dass alle für eine Anzeigenerstellung erforderlichen Inhalte erfasst sein müssen, bevor es abgesendet werden kann. Das umfasst insbesondere eine digitale Unterschrift oder nötigenfalls eine Erklärung, dass die/der Anzeigende die zu erstellende Anzeige ausdruckt, unterschreibt und einschickt bevor sie bearbeitet werden kann.
2. Auf entsprechende Möglichkeiten, Falschparker zu melden, wird durch Öffentlichkeitsarbeit ausdrücklich hingewiesen und das Online-Formular soll auf der Webseite der Stadt Hilden so platziert werden, dass es von den Bürgern*innen sofort gefunden werden kann.

Abstimmungsergebnis:
zurückgezogen

8.5	Antrag der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hilden auf Nichterhebung von Sondernutzungsgebühren für außengastronomische Bewirtungsflächen bis zum 31.12.2020	WP 14-20 SV 32/034

Auf Antrag von Rm Reffgen/ BA wurden die Tagesordnungspunkte 8.5 und 9.1 zusammen beraten.

Auf Vorschlag von Rm C. Schlottmann/ CDU wurde der Antrag der FDP (TOP 8.5) zur Beratung an den Runden Tisch verwiesen.

Folgende Aspekte zur weiteren Beratung wurden genannt:
- Rm C. Schlottmann/ CDU: Es sei nicht bekannt, inwieweit die Gastronomen in Hilden unterschiedlich betroffen seien.
- Rm Buschmann/ CDU: Mit dem Antrag werde nur einer Gruppe der von der Corona-Krise Betroffenen geholfen. Der Rat mache sich wegen Ungleichbehandlung angreifbar, sollte dieser

Antrag beschlossen werden.
- Rm Reffgen/ BA: Antrag dahingehend modifizieren, dass nur Gebühren für die wirtschaftlich nutzbare Fläche erhoben wird. Das von der Verwaltung genannte Argument der Gleichbehandlung müsse beachtet werden.

Bürgermeisterin Alkenings wies darauf hin, dass die beantragte Regelung vor allem die Gastronomen am Alten Markt bevorzuge. Diese haben wegen der ausgefallenen Veranstaltungen, während derer sie normalerweise ihre Außenplätze verringern müssen, zumindest diesbezüglich ein besseres Geschäft als in „normalen“ Jahren. Zum Vorschlag von Rm Reffgen/ BA wandte sie ein, dass sich die wirtschaftlich nutzbare Fläche durch diverse Verordnungen häufig ändere und eine Berechnung anhand dieses Kriteriums nicht praktikabel sei.

Antragstext:

Der Rat der Stadt Hilden möge beschließen:
1. Die Gebühren für außengastronomische Flächen gemäß §§ 4 Absatz 1, 12 Absatz 1 Sondernutzungssatzung iVm Anlage 1, Tarif Nr. 3 Sondernutzungssatzung werden im Jahr 2020 nicht erhoben.
2. § 12 Sondernutzungssatzung wird wie folgt ergänzt:
   (4) Absatz 1 gilt bis zum 31.12.2020 nicht für außengastronomische Flächen.
3. Der Erlaubnisvorbehalt für die Nutzung außengastronomischer Flächen bleibt davon unberührt.

Abstimmungsergebnis:
Zur Beratung an den Runden Tisch verwiesen

8.6	Antrag der Ratsfraktion Bündnis90/Grüne "Flüchtlingsunterkünfte mit WLAN ausstatten"	WP 14-20 SV III/020

Rm C. Schlottmann/ CDU bat darum, dass die Verwaltung zunächst die Kosten ermittle und im nächsten Haupt- und Finanzausschuss abgestimmt werde. Corona habe gezeigt, wie wichtig WLAN ist, zunächst sollten aber die Rahmenbedingungen geprüft werden.

Rm Joseph/ FDP sprach sich dafür aus, heute zu beschließen und Fakten zu schaffen.

Antragstext:

Alle Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Hilden werden mit einem WLAN-Zugang ausgestattet.

Um eine möglichst kostengünstige Lösung zu finden, sollen Gespräche mit den Stadtwerken und Freifunk geführt werden.

Ein WLAN-Anschluss ist eine wichtige Voraussetzung, um am digitalen Lernen teilnehmen zu können. Daher soll geprüft werden, ob Fördermittel aus Landes- oder Bundesprogrammen in Anspruch genommen werden können.

Nach eigenen Recherchen betragen die Kosten für die Einrichtung einer WLAN-Verbindung pro Unterkunft ca. 800 €. Die monatlichen Kosten liegen zwischen 50 und 80 €.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen bei einer Enthaltung von Rm Bommermann/ fraktionslos

9 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

9.1	Nichterhebung bzw. Erstattung von Sondernutzungsgebühren während coronabedingter Betriebsuntersagungen	WP 14-20 SV 32/036

Auf Antrag von Rm Reffgen/ BA wurden die Tagesordnungspunkte 8.5 und 9.1 zusammen beraten. Wortmeldungen speziell zu TOP 9.1 gab es nicht.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, die im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Mai geleisteten Zahlungen an Sondernutzungsgebühren in Höhe von bis zu ca. 7.500 € den Unternehmen/Nutzungsberechtigten für die jeweiligen Zeiträume der coronabedingten Betriebsuntersagungen zu erlassen bzw. zu erstatten.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

9.2	Coronabedingte Aussetzung der Elternbeiträge für Betreuung und Verpflegung (Kita/OGS/VGS//VGS+) von Kindern im Zuge von COVID-19 für die Monate April, Mai, Juni und Juli 2020	WP 14-20 SV 51/323/1

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden verzichtet nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss auf die vollständige Erhebung von Elternbeiträgen für die Monate April und Mai 2020 sowie auf die Hälfte der Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli 2020 auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),

- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13ff, 18 ff KiBiz,

- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63Nr. 2).

sowie

vollständig auf die Kostenbeiträge für die Mittagsverpflegung in den Monaten April und Mai. Für die Monate Juni und Juli wird der Kostenbeitrag Mittagtisch in vollem Umfang erhoben.

Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen worden ist oder wird.

Der Verzicht von Elternbeiträgen für die Schulbetreuung der Monate Juni und Juli steht unter Vorbehalt, da eine letztendliche Übereinkunft zwischen kommunalen Spitzenverbänden und dem Land

noch aussteht. Es wurde aber angekündigt, die Einigung bei den Beiträgen Kita zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

9.3	Überplanmäßige Mittelbereitstellung Festwert Straßenbeleuchtung	WP 14-20 SV 20/141

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss die außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 331.455 € im Produkt 120101 „Verkehrsflächen und Brücken“ bei Konto 545011 „Aufwendungen für Festwert Straßenbeleuchtung“ für die Haushaltsjahre 2020 und 2021. Die Deckung erfolgt durch Minderaufwendungen im gleichen Produkt bei Konto 571320 „Abschreibungen auf technische Anlagen“.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

Zu diesem Tagesordnungspunkt befand sich Rm Joseph/ FDP nicht im Sitzungsraum.

9.4	3. Nachtragssatzung vom ...zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hilden (Straßenbaubeitragssatzung) vom 30.06.2005	WP 14-20 SV 60/070

Rm Reffgen/ BA erklärte, dass sich die BA enthalte, weil sie mit der gesetzlichen Regelung nicht einverstanden sei.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss die folgende 3. Nachtragssatzung vom ….. zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hilden (Straßenbaubeitragssatzung) vom 30.06.2005:

3. Nachtragssatzung vom ….. zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hilden (Straßenbaubeitragssatzung) vom 30.06.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 2,8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 25.03.2020 folgende 3. Nachtragssatzung vom ….. zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hilden (Straßenbaubeitragssatzung) vom 30.06.2005 beschlossen:

§ 1

Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt

§ 10a
Ratenzahlung und Verrentung

(1) Auf schriftlichen Antrag der/des Beitragspflichtigen kann der Beitrag auch in Raten oder in Form einer Rente gezahlt werden. Die maximale Anzahl der zu gewährenden Jahresraten richtet sich nach der Beitragshöhe und beträgt:

a) bei Beträgen bis einschließlich 1.000 € - max. 1 Jahresrate
b) bei Beträgen ab 1.000 € bis einschließlich 5.000 € - max. 5 Jahresraten
c) bei Beträgen ab 5.000 € bis einschließlich 10.000 € - max. 10 Jahresraten
d) bei Beträgen ab 10.000 € - max. 20 Jahresraten

(2) Gewährt die Stadt eine Ratenzahlung oder Verrentung nach Abs. 1, so muss die Jahresrate (mit Ausnahme der letzten Jahresrate) mindestens 600 € betragen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen bei 2 Enthaltungen der BA

Zu diesem Tagesordnungspunkt befand sich Rm Joseph/ FDP nicht im Sitzungsraum.

9.5	Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven Auszahlungen für die Zeit vom 01.11.2019 bis 31.12.2019	WP 14-20 SV 20/133

Der Rat der Stadt Hilden nahm nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss die in der Zeit vom 01.11.2019 bis 31.12.2019 entschiedenen unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen (Anlage 1 der SV) und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Anlage 2 der SV) zur Kenntnis.

Zu diesem Tagesordnungspunkt befand sich Rm Joseph/ FDP nicht im Sitzungsraum.

9.6	Statusbericht Haushaltsbewirtschaftung 2020	WP 14-20 SV 20/144

Der Rat nahm den Statusbericht zur Haushaltsbewirtschaftung I.2020 zur Kenntnis.

Zu diesem Tagesordnungspunkt befanden sich Rm Joseph/ FDP und Rm Schreier/ CDU nicht im Sitzungsraum.

9.7	Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2019	WP 14-20 SV 20/145

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hilden nimmt zur Kenntnis, dass der von der Kämmerin aufgestellte und von der Bürgermeisterin bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und des La-

geberichtes dem Rat der Stadt Hilden zur Feststellung zugeleitet wurde.

2. Der Rat der Stadt Hilden leitet den Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichts zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weiter.

3. Der Rat der Stadt Hilden nimmt die Übertragung von Aufwandsermächtigungen i. H. v. 129.064,54 € und an Auszahlungsermächtigungen für Investitionen i. H. v. 15.585.803,41 € in das Folgejahr zur Kenntnis.

4. Nach der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und des Lageberichtes durch den Rat der Stadt Hilden wird der Jahresüberschuss der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

Zu diesem Tagesordnungspunkt befanden sich Rm Joseph/ FDP und Rm Schreier/ CDU nicht im Sitzungsraum.

10 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

10.1 Mobilitätskonzept für Hilden: Vergabematrix, Ausschreibung des Ingenieurauftrags

Beigeordneter Stuhlträger führte wie folgt aus:
Neben dem einstimmigen Beschluss zur Aufgabenstellung für das zu erstellende Mobilitätskonzept hat der Stadtentwicklungsausschuss in seiner letzten Sitzung am 27.05.2020 die Verwaltung ermächtigt, eine Vergabematrix zu entwickeln und auf dieser Basis Angebote von Ingenieurbüros einzuholen.
Gleichzeitig hat der Ausschuss ergänzend zum Beschlussvorschlag der Verwaltung beschlossen, dass sich die drei bestbewerteten Fachplanungsbüros im Ausschuss vorstellen sollen.

Mit dieser Vorstellung war offensichtlich die Erwartung verbunden, dass der Ausschuss die jeweilige Präsentation bewertet und dass diese Bewertung ausschlaggebend für die Erteilung des Auftrags ist.

Das Beratungs- und Prüfungsamt wurde im Nachgang zur Sitzung um Prüfung gebeten, ob dies zulässig oder der Beschluss ggfs. zu beanstanden sei.

Da der Beschluss „Vorstellen“ nicht die angestrebte Intention ausdrückt, empfiehlt das Beratungs- und Prüfungsamt in der kommenden Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 19.08.2020, den Beschluss zu konkretisieren und dabei festzulegen, mit welchem Gewicht die Präsentation im Ausschuss gewertet werden soll. Die Bewertung der Präsentation durch die Ausschussmitglieder ist grundsätzlich möglich, sollte aber im Gewicht maximal 1/3 betragen.

Weil die Vergabematrix inkl. der Angabe der Gewichtung der Präsentation Teil der Ausschreibungsunterlagen sein muss, kann die Verwaltung erst nach diesem Beschluss am 19.08.2020 und nicht bereits in den Sommerferien die Angebote der Fachplanungsbüros einholen.

Die Verwaltung nutzt jedoch die Zwischenzeit, um auf Grundlage der beschlossenen Aufgabenstellung eine Marktrecherche durchzuführen, ob die auf Antrag der FDP-Fraktion in den Haushalt 2020/2021 eingestellten Haushaltsmittel in Höhe von 130.000 Euro ausreichen oder ob vor der Ausschreibung zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt werden sollten.

11 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

11.1 Antrag der FDP: Sonderzahlung an die Mitarbeiter anlässlich Corona-Krise

Rm Remih/ FDP verlas folgenden Antrag:

„Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit es möglich ist, den Mitarbeitern der Verwaltung eine Sonderzahlung zukommen zu lassen, die bis zum 31.12.2020 ausgezahlt wird und die eine Anerkennung der hervorragenden Leistungen während der Corona-Krise widerspiegelt. Insbesondere sollen hier auch die Leistungen bei den Notbetreuungen durch die Verwaltungsmitarbeiter Berücksichtigung finden. Die Auszahlung der Sonderleistung soll nach dem Erlass des BMF zu § 3 Nr. 11 EStG steuer- und sozialversicherungsfrei erfolgen. Der Aufwand kann in den Sonderetat Corona gebucht werden, der über 50 Jahre abzuschreiben ist.

Begründung:
Die erfolgreiche Arbeit und hervorragende Motivation soll wertgeschätzt werden. Die Mitarbeiter haben über das normale Maß hinaus Überstunden geleistet und können mit dieser Sonderzahlung die Möglichkeit erhalten diese brutto wie netto ausgezahlt zu bekommen.

Dieses Geld wird sicherlich zu einem großen Anteil wieder unserer regionalen Wirtschaft zugutekommen und somit den privaten Konsum anregen. Mit dieser Maßnahme unterstützen wir den Weg aus der Krise.“

11.2 Antrag der CDU: Obstbaumwiese an der Hofstraße

Rm C. Schlottmann/ CDU verlas folgenden Antrag:

„Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Pächter eine Auflistung der auf dem Grundstück anzupflanzenden Obstbäume zu erstellen. Danach ist diese Auflistung öffentlich zu machen und die Bürgerinnen und Bürger einzuladen einen Baum dieser Liste zu finanzieren, damit er dann vom Bauern gepflanzt werden kann.

Begründung:
Die CDU Fraktion begrüßt außerordentlich die Einigung mit dem ortsansässigen Landwirt in Bezug auf die Nutzung des Grundstückes. Grundidee der CDU Fraktion war neben der Pflanzung von Bäumen, dass diese durch Hildener Bürger gespendet werden. Da uns klar ist, dass es durchaus verschiedene Ideen zu Art und Größe der Bäume, die gepflanzt werden sollen geben kann, erscheint uns die beantragte Vorgehensweise, eine Auswahlliste der potentiell zu pflanzenden Obstbäume zu erstellen, sinnvoll.“

11.3 Antrag der CDU: Park-App

Rm C. Schlottmann/ CDU verlas folgenden Antrag:

„Die Verwaltung wird beauftragt, in der anstehenden Ausschreibung von Parkscheinautomaten auch die Zahlungsmöglichkeit mittels Handy App zu berücksichtigen. Auch ist zeitnah mit Anbietern von Park Apps in Kontakt zu treten, um zu prüfen, welche Möglichkeiten es in Hilden gibt, das Bewirtschaften und die Steuerung des Parkens digitaler zu machen.

Begründung:
Die CDU Fraktion ist der Meinung, dass wir neue Parkscheinautomaten auch direkt zukunftsfähig beschaffen sollten. Daneben ist nicht erst seit Corona die digitale Entwicklung der Stadt Hilden notwendig. Bargeldloses Bezahlen sowie eine moderne Parkraumbewirtschaftung mittels Handy wäre ein Schritt in die richtige Richtung."

11.4 Anfrage der CDU: Sachstand Medienkonzept

Rm C. Schlottmann/ CDU verlas folgende Anfrage:

„Die CDU Fraktion Hilden fragt nach dem Sachstand des Medienkonzeptes. Hier interessiert uns besonders, ob alle Hildener Schulen das technisch-pädagogische Konzept erstellt haben. Wie die weitere Zeitplanung ist. Ist, wie z.B. In Langenfeld, an einen AK mit Schulen, Verwaltung und Politik gedacht?

Begründung:
Nicht erst seit Corona ist die Digitalisierung an den Schulen für die Hildener CDU ein wichtiges Thema. Der Digitalpakt stellt uns Geld für die Umsetzung zur Verfügung Daher erscheint es uns sinnvoll, hier nun zügig in die planvolle Umsetzung zu gehen."

11.5 Anfrage der CDU: Spätleerung Hildener Briefkästen

Rm R. Schlottmann/ CDU verlas folgende Anfrage:

„Ist der Verwaltung bekannt, dass die Deutsche Post AG die Spät-Leerungen ihrer Briefkästen in Hilden seit einiger Zeit still und heimlich eingestellt hat und jetzt spätestens um 15.00 Uhr ihre Briefkästen leert?

Dies führt dazu, dass die Hildener Geschäftspost mindestens einen Tag länger unterwegs ist, da eine Einlieferung nach Geschäftsschluss erst ab dem nächsten Tag befördert wird.

Wir bitten die Verwaltung kurzfristig mit der Deutsche Post AG das Gespräch zu suchen, um zumindest einen Briefkasten in Hilden weiterhin „spät" zu leeren.

Auch eine zügige Kommunikation per Brief gehört zu den wichtigen Standortfaktoren."

Ende der Sitzung: 20:16 Uhr

gez. Birgit Alkenings / Datum
Vorsitzende

gez. Geri Schwenger/ Datum
Schriftführer/in

Gesehen:

gez. Roland Becker / Datum
Leiter Team Bürgermeisterbüro